



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 259	Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 25. Juli 2021: „Ich bin alle Tage mit euch“	326	Nr. 269	Dienstanweisung des Generalvikars vom 28. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 28. Mai 2021	358
Nr. 260	Botschaft des Heiligen Vaters zum V. Welttag der Armen am 14. November 2021, 33. Sonntag im Jahreskreis: „Die Armen habt ihr immer bei euch“ (Mk 14, 7)	328	Nr. 270	Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 21. Juni 2021	361
Der Bischof von Limburg			Nr. 271	Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 21. Juni 2021	364
Nr. 261	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021	332	Nr. 272	Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 25. Juni 2021	366
Nr. 262	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021	332	Nr. 273	Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 25. Juni 2021	368
Nr. 263	Gemeinsame Ausbildungsordnung für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg	333	Nr. 274	Instruktion zu den cc. 868 § 3 und 1116 § 3 CIC	371
Nr. 264	Prüfungsordnung im Rahmen der Priesterausbildung	351	Nr. 275	Veränderungen im XV. Priesterrat der Diözese Limburg	372
Nr. 265	Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer	356	Nr. 276	Wahl zur Haupt-MAV/DiAG	372
Nr. 266	Statut für die hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Limburg	358	Nr. 277	Welttag der Großeltern und Senioren am 25. Juli 2021	372
Nr. 267	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. März 2021, Tarifrunde 2021/2022	358	Nr. 278	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021	372
Nr. 268	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. April 2021	358	Nr. 279	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021	373
			Nr. 280	Totenmeldung	374
			Nr. 281	Dienstnachrichten	375

Der Apostolische Stuhl

Nr. 259 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 25. Juli 2021: „Ich bin alle Tage mit euch“

Liebe Großeltern, liebe ältere Menschen,

„Ich bin alle Tage mit euch“ (vgl. Mt 28, 20b). So lautet die Verheißung, die der Herr seinen Jüngern gab, bevor er in den Himmel auffuhr. Dies sagt er heute auch zu einem jeden von euch. „Ich bin alle Tage mit dir, lieber Großvater, liebe Großmutter.“ Auch ich möchte mich als Bischof von Rom und als ein Mensch, der ebenfalls schon älter ist, anlässlich dieses ersten Welttags der Großeltern und älteren Menschen mit diesen Worten an euch wenden. Die ganze Kirche ist euch nahe. Oder sagen wir besser: sie ist uns nahe. Du bist ihr nicht gleichgültig, sie liebt dich und möchte dich nicht allein lassen!

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass diese Botschaft euch in einer schwierigen Zeit erreicht. Die Pandemie war ein unerwarteter und heftiger Sturm, eine harte Prüfung, die das Leben aller getroffen hat, insbesondere aber uns ältere Menschen. Sehr viele von uns sind krank geworden, viele von uns sind heimgegangen oder mussten mit ansehen, wie das Leben ihres Ehepartners oder eines geliebten Menschen zu Ende ging, zu viele waren für sehr lange Zeit zur Einsamkeit gezwungen und isoliert.

Der Herr kennt alle unsere Leiden in dieser Zeit. Er ist denen nahe, die die schmerzliche Erfahrung machen, bei Seite geschoben zu werden; unsere Einsamkeit – die durch die Pandemie noch verschlimmert wurde – ist ihm nicht gleichgültig. Der Überlieferung nach wurde der heilige Joachim, der Großvater Jesu, von seiner Gemeinschaft verstoßen, weil er keine Kinder hatte; sein Leben wurde – wie das seiner Gattin Anna – als nutzlos angesehen. Aber der Herr schickte ihm einen Engel, um ihn zu trösten. Als er traurig außerhalb der Stadttore verweilte, erschien ihm ein Bote des Herrn und sagte: „Joachim, Joachim! Der Herr hat dein eindringliches Gebet erhört“.¹ Giotto scheint in einem seiner berühmten Fresken² diese Begebenheit nachts anzusiedeln, in einer jener vielen schlaflosen Nächte voller Erinnerungen, Sorgen und Wünsche, die auch viele von uns aus eigener Erfahrung gut kennen.

¹ Davon erzählt das Protoevangelium des Jakobus.

² Dieses Bild wurde als Logo für den Welttag der Großeltern und älteren Menschen ausgewählt.

Aber selbst wenn alles dunkel erscheint wie in diesen Monaten der Pandemie, schickt der Herr weiterhin Engel, um uns in unserer Einsamkeit zu trösten und uns wieder und wieder zu sagen: „Ich bin alle Tage mit dir“. Das sagt er zu dir, zu mir, zu allen. Das ist der Sinn dieses Welttages, und es war mir ein Anliegen, ihn gerade in diesem Jahr zum ersten Mal zu begehen, nach dieser langen Zeit der Isolierung und der langsamen Wiederaufnahme des sozialen Lebens. Mögen alle Großeltern, jeder ältere Mensch – vor allem diejenigen von uns, die besonders einsam sind – den Besuch eines Engels erhalten!

Manchmal werden sie das Gesicht unserer Enkelkinder haben, manchmal das Gesicht von Familienmitgliedern, von guten alten Freunden oder von Menschen, die wir gerade in dieser schwierigen Zeit kennengelernt haben. In dieser Zeit haben wir gelernt zu verstehen, wie wichtig Umarmungen und Besuche für einen jeden von uns sind. Wie traurig stimmt es mich, dass dies an manchen Orten immer noch nicht möglich ist!

Der Herr aber sendet uns seine Boten, auch durch das Wort Gottes, diesen immerwährenden Zuspruch für unser Leben. Lasst uns jeden Tag einen Abschnitt des Evangeliums lesen, lasst uns mit den Psalmen beten, lasst uns die Propheten lesen! Wir werden von der Treue des Herrn innerlich bewegt sein. Die Schrift wird uns auch helfen zu verstehen, was der Herr heute von unserem Leben erwartet. Denn er sendet Arbeiter in seinen Weinberg zu jeder Stunde des Tages (vgl. Mt 20, 1–16) und in jeder Lebensphase. Ich selbst kann bezeugen, dass ich den wichtigsten Ruf meines Lebens, der mich auf den Stuhl Petri brachte, erhielt, als ich das Ruhestandsalter erreicht hatte und mir schon dachte, dass ich nicht mehr viel Neues anfangen könne. Der Herr ist uns immer nahe, auf immer neue Weise lädt er uns ein, mit neuen Worten, mit seinem Trost, aber immer ist er uns nahe. Ihr wisst, dass Gott ewig ist und dass er nie in den Ruhestand geht, niemals.

Im Matthäusevangelium sagt Jesus zu den Aposteln: „Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe“ (Mt 28, 19–20). Diese Worte gelten auch uns heute, und sie helfen uns, besser zu verstehen, dass es unsere Berufung ist, unsere Wurzeln zu bewahren, den Glauben an die Jungen weiterzugeben und sich um die Kleinen zu kümmern. Hört gut zu: Was ist unsere Berufung, jetzt, in unserem Alter? Die Wurzeln bewahren, den Glauben an die Jungen weitergeben und sich der Kleinen annehmen. Vergesst das nicht.

Es spielt keine Rolle, wie alt du bist, ob du noch arbeitest oder nicht, ob du allein bist oder eine Familie hast, ob du in jungen Jahren Großmutter oder Großvater geworden bist, oder später, ob du noch selbständig bist oder Hilfe brauchst. Denn es gibt kein Pensionsalter für die Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums oder der Weitergabe von Traditionen an die Enkel. Es ist notwendig, sich auf den Weg zu machen und vor allem aus sich herauszugehen, um etwas Neues anzufangen.

Es gibt also auch für dich noch eine neue Berufung in diesem entscheidenden Moment der Geschichte. Du wirst dich fragen: Wie aber ist das möglich? Meine Kräfte gehen zur Neige, und ich glaube nicht, dass ich viel tun kann. Wie kann ich anfangen, mich anders zu verhalten, wenn inzwischen die Gewohnheit mein Leben bestimmt? Wie kann ich mich denen widmen, die ärmer sind als ich, wenn ich gedanklich schon so mit meiner eigenen Familie beschäftigt bin? Wie kann mein Blick sich weiten, wenn ich nicht einmal die Wohnung verlassen darf, in der ich wohne? Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Wieviele von euch stellen sich diese Frage: Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Jesus selbst bekam eine ähnliche Frage von Nikodemus gestellt: „Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden?“ (Joh 3,4). Das kann geschehen, antwortet der Herr, wenn man sein Herz für das Wirken des Heiligen Geistes öffnet, der weht, wo er will. Der Heilige Geist ist frei – er gelangt überall hin und tut, was er will.

Wie ich bereits einige Male sagte, werden wir aus der Krise, in der sich die Welt befindet, nicht unverändert hervorgehen: wir werden besser oder schlechter daraus hervorgehen. „Gott gebe es, dass [...] es nicht das x-te schwerwiegende Ereignis der Geschichte gewesen ist, aus dem wir nicht zu lernen vermocht haben.“ Wir sind ganz schön dickköpfig! Gott gebe, „dass wir nicht die älteren Menschen vergessen, die gestorben sind, weil es keine Beatmungsgeräte gab [...]. Dass ein so großer Schmerz nicht umsonst war, dass wir einen Sprung hin zu einer neuen Lebensweise machen und wir ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen. So wird die Menschheit wiedergeboren“ (Enzyklika Fratelli tutti, 35). Niemand rettet sich allein. Wir stehen in gegenseitiger Schuld. Wir sind alle Brüder und Schwestern.

Daher möchte ich euch sagen, dass wir euch brauchen, um in Geschwisterlichkeit und sozialer Freundschaft die Welt von morgen aufzubauen: die Welt, in der wir leben werden – wir mit unseren Kindern und Enkeln –, wenn sich der Sturm gelegt hat. Wir alle müssen „aktiv Anteil

haben beim Wiederaufbau und bei der Unterstützung der verwundeten Gesellschaft“ (ebd. 77). Unter den vielen Pfeilern, die diesen Wiederaufbau tragen werden, gibt es drei, die ihr besser als andere mitaufbauen könnt. Drei Pfeiler: Träume, Erinnerung und Gebet. Die Nähe des Herrn wird selbst den Schwächsten unter uns die Kraft geben, einen neuen Weg einzuschlagen – durch das Träumen, durch das Erinnern und durch das Gebet.

Eine Verheißung des Propheten Joël lautete: „Eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen“ (Joël 3, 1). Die Zukunft der Welt liegt in diesem Bund zwischen Jung und Alt. Wer, wenn nicht die Jungen, kann die Träume der Älteren aufnehmen und weitertragen? Aber dafür ist es notwendig, weiter zu träumen: In unseren Träumen von Gerechtigkeit, von Frieden, von Solidarität liegt die Möglichkeit, dass unsere jungen Menschen neue Visionen haben und wir gemeinsam die Zukunft aufbauen können. Es ist nötig, dass auch du bezeugst, dass es möglich ist, erneuert aus einer harten Prüfung hervorzugehen. Und ich bin sicher, dass die aktuelle Prüfung nicht die einzige sein wird, denn in deinem Leben hast du bestimmt schon einige durchgemacht, und du warst in der Lage, sie zu bestehen. Lerne auch aus diesen Erfahrungen, damit du jetzt gut aus der Krise kommst.

Daher ist das Träumen mit dem Erinnern verknüpft. Ich denke daran, wie wertvoll die schmerzhafteste Erinnerung an den Krieg ist und wie viel die neuen Generationen daraus über den Wert des Friedens lernen können. Und du bist es, der das weitervermittelt, du, der du das Leid der Kriege erlebt hast. Das Erinnern ist eine echte Aufgabe eines jeden älteren Menschen. Das Erinnern und die Weitergabe der eigenen Erinnerung. Edith Bruck, die die Tragödie der Shoah überlebt hat, sagte einmal, dass „schon die Erleuchtung eines einzigen Gewissens die Mühe und den Schmerz wert ist, die Erinnerung an das, was gewesen ist, wachzuhalten.“ Und sie fährt fort: „Leben bedeutet für mich Erinnerung“.³ Ich denke auch an meine Großeltern und an diejenigen von euch, die auswandern mussten und wissen, wie schwer es ist, seine Heimat zu verlassen, wie es so viele auch heute noch auf der Suche nach einer Zukunft tun. Einige von ihnen befinden sich vielleicht in unserer Nähe und kümmern sich um uns. Diese Erinnerung kann dazu beitragen, eine menschlichere, gastlichere Welt zu schaffen. Aber ohne Erinnerung kann man nichts aufbauen; ohne Fundamente kann man kein Haus bauen. Niemals. Und das Fundament des Lebens ist die Erinnerung.

³ Erinnerung ist Leben, Schreiben ist Atem. L'Osservatore Romano, 26. Januar 2021.

Kommen wir schließlich zum Gebet. Mein Vorgänger, Papst Benedikt, ein heiligmäßiger Greis, der weiterhin für die Kirche betet und wirkt, sagte einmal: „Das Gebet der alten Menschen kann die Welt schützen und ihr vielleicht entscheidender helfen als die rastlosen Anstrengungen vieler Menschen.“⁴ Das hat er 2012, fast am Ende seines Pontifikats gesagt. Das ist schön. Dein Gebet ist ein sehr kostbares Gut: es ist eine Lunge, welche die Kirche und die Welt dringend brauchen (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 262). Gerade in dieser für die Menschheit so schwierigen Zeit, in der wir alle im selben Boot die stürmische See der Pandemie durchqueren, ist euer Gebet für die Welt und für die Kirche nicht vergeblich, sondern für alle ein Zeichen gelassener Zuversicht auf ein gutes Ende.

Liebe Großeltern und ältere Menschen, zum Abschluss dieser meiner Botschaft möchte ich auch euch auf das Beispiel des seligen – und bald heiligen – Charles de Foucauld hinweisen. Er lebte als Einsiedler in Algerien und äußerte dort an der Peripherie „den Wunsch, sich als Bruder eines jeden Menschen empfinden zu können“ (Enzyklika Fratelli tutti, 287). Seine Geschichte zeigt, wie es auch in der Einsamkeit der eigenen Wüste möglich ist, für die Armen der ganzen Welt fürbitte einzutreten und wirklich allen zum Bruder und zur Schwester zu werden.

Ich bitte den Herrn, dass, auch dank seines Beispiels, jeder von uns das eigene Herz weitert und empfänglich macht für die Leiden der Geringsten und fähig, im Gebet für sie einzutreten. Möge jeder von uns lernen, allen, und besonders den Jüngsten, jene Worte des Trostes zu wiederholen, die wir heute auf uns bezogen haben: „Ich bin alle Tage bei dir“. Vorwärts, nur Mut! Der Herr segne euch.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 31. Mai 2021,
Fest Mariä Heimsuchung

Nr. 270 Botschaft des Heiligen Vaters zum V. Welttag der Armen am 14. November 2021, 33. Sonntag im Jahreskreis: „Die Armen habt ihr immer bei euch“ (Mk 14, 7)

1. „Die Armen habt ihr immer bei euch“ (Mk 14, 7). Jesus spricht diese Worte wenige Tage vor dem Paschafest bei einem Mahl in Bethanien im Haus eines gewissen Simon „des Aussätzigen“. Wie der Evangelist erzählt, war eine Frau mit einem Alabastergefäß voll

wohlriechenden Öls gekommen und hatte es über Jesu Haupt gegossen. Diese Geste rief große Verwunderung hervor und gab Anlass zu zwei verschiedenen Interpretationen.

Die erste ist die Entrüstung einiger Anwesender, die Jünger eingeschlossen, die angesichts des Werts dieses Öls – etwa 300 Denare, was dem Jahreslohn eines Arbeiters entsprach – meinen, dass es besser gewesen wäre, es zu verkaufen und den Erlös den Armen zu geben. Im Johannesevangelium ist es Judas, der diese Position vertritt: „Warum hat man dieses Öl nicht für dreihundert Denare verkauft und den Erlös den Armen gegeben?“ Und der Evangelist merkt an: „Das sagte er aber nicht, weil er ein Herz für die Armen gehabt hätte, sondern weil er ein Dieb war; er hatte nämlich die Kasse und veruntreute die Einkünfte“ (12, 5–6). Nicht ohne Grund kommt diese harte Kritik aus dem Mund des Verräters: Es beweist, dass derjenige, der die Armen nicht anerkennt, die Lehre Jesu verrät und nicht sein Jünger sein kann. Erinnern wir uns diesbezüglich an die harten Worte von Origenes: „Judas scheint sich der Armen anzunehmen [...]. Wenn es jetzt noch jemanden gibt, der die Kasse der Kirche verwaltet und zugunsten der Armen spricht wie Judas, sich aber dann nimmt, was hineingetan wird, dem soll zusammen mit Judas sein Los bestimmt sein“ (Kommentar zum Matthäusevangelium, 11, 9).

Die zweite Deutung gibt Jesus selbst, und sie erlaubt es, den tiefen Sinn dieser von der Frau vollzogenen Geste zu verstehen. Er sagt: „Hört auf! Warum lasst ihr sie nicht in Ruhe? Sie hat ein gutes Werk an mir getan“ (Mk 14, 6). Jesus weiß, dass sein Tod nahe ist, und er sieht in dieser Geste eine Vorwegnahme der Salbung seines Leichnams vor der Grablegung. Diese Sicht übersteigt alle Vorstellungen der Tischgenossen. Jesus erinnert sie daran, dass er selbst der erste Arme ist, der Ärmste unter den Armen, weil er für alle Armen steht. Und auch im Namen der Armen, der Einsamen, der Ausgegrenzten und Diskriminierten akzeptiert der Sohn Gottes die Geste jener Frau. Mit ihrer weiblichen Sensibilität zeigt sie, dass sie die einzige ist, die den Gemütszustand des Herrn versteht. Mit dieser namenlosen Frau – die deshalb vielleicht dazu bestimmt ist, das gesamte weibliche Universum zu repräsentieren, das im Lauf der Jahrhunderte keine Stimme hat und Gewalt erleidet – beginnt die bedeutsame Anwesenheit von Frauen, die am Höhepunkt des Lebens Christi Anteil nehmen: an seiner Kreuzigung, seinem Tod, seiner Grablegung und seiner Erscheinung als Auferstandener. Die Frauen, die häufig diskriminiert und denen verantwortungsvolle Posten vorenthalten wurden und

⁴ Benedikt XVI., Besuch im Seniorenheim „Viva gli anziani“, 12. November 2012.

werden, sind auf den Seiten der Evangelien dagegen Protagonistinnen in der Geschichte der Offenbarung. Und vielsagend ist das abschließende Wort Jesu, der diese Frau mit der großen Mission der Evangelisierung in Zusammenhang bringt: „Amen, ich sage euch: Auf der ganzen Welt, wo das Evangelium verkündet wird, wird man auch erzählen, was sie getan hat, zu ihrem Gedächtnis“ (Mk 14,9).

2. Diese starke „Empathie“ zwischen Jesus und der Frau und die Art und Weise, wie er im Gegensatz zur empörten Sicht von Judas und den anderen die Salbung deutet, erschließen einen fruchtbaren Weg der Reflexion über die untrennbare Verbindung, die zwischen Jesus, den Armen und der Verkündigung des Evangeliums besteht.

Denn das Antlitz Gottes, das er offenbart, ist das Antlitz eines Vaters für die Armen, ein den Armen nahes Antlitz. Das gesamte Wirken Jesu bestätigt, dass Armut nicht die Folge schicksalhafter Unglücks ist, sondern konkretes Zeichen seiner Gegenwart unter uns. Wir finden ihn nicht, wann und wo wir wollen, sondern wir erkennen ihn im Leben der Armen, in ihrem Leiden, ihrer Bedürftigkeit, in den zuweilen unmenschlichen Situationen, in denen zu leben sie gezwungen sind. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Armen wahrhaft evangelisieren, weil sie zuerst evangelisiert und berufen wurden, die Seligkeit des Herrn und sein Reich zu teilen (vgl. Mt 5,3).

Die Armen jeglicher Situation und auf der ganzen Welt evangelisieren uns, weil sie es uns ermöglichen, auf immer neue Weise die wahren Züge des väterlichen Antlitzes zu entdecken. „Sie haben uns vieles zu lehren. Sie haben nicht nur Teil am sensus fidei, sondern kennen außerdem dank ihrer eigenen Leiden den leidenden Christus. Es ist nötig, dass wir alle uns von ihnen evangelisieren lassen. Die neue Evangelisierung ist eine Einladung, die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen. Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will. Unser Einsatz besteht nicht ausschließlich in Taten oder in Förderungs- und Hilfsprogrammen; was der Heilige Geist in Gang setzt, ist nicht ein übertriebener Aktivismus, sondern vor allem eine aufmerksame Zuwendung zum anderen, indem man ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet. Diese liebevolle Zuwendung ist der Anfang einer wahren Sorge um seine Person, und von dieser Ba-

sis aus bemühe ich mich dann wirklich um sein Wohl“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 198-199).

3. Jesus steht nicht nur auf der Seite der Armen, sondern er teilt mit ihnen das gleiche Schicksal. Das ist eine eindringliche Lehre auch für seine Jünger aller Zeiten. Sein Wort „Die Armen habt ihr immer bei euch“ weist auch darauf hin: Ihre Gegenwart unter uns ist ständig gegeben, aber sie darf nicht zur Gewohnheit werden, die zur Gleichgültigkeit führt, sondern muss vielmehr zu einem Teilen des Lebens führen, das nicht an andere delegiert werden kann. Die Armen sind keine „Außenstehenden“ in Bezug auf die Gemeinschaft, sondern Brüder und Schwestern, deren Leid geteilt werden muss, um ihre Not und Ausgrenzung zu lindern, damit ihnen so die verlorene Würde zurückgegeben und die notwendige soziale Inklusion gesichert wird. Zudem ist bekannt, dass eine wohlthätige Geste einen Wohltäter und einen Empfänger der Wohltat voraussetzt, während das Teilen Geschwisterlichkeit wachsen lässt. Das Almosen ist etwas Gelegentliches; Teilen ist dagegen dauerhaft. Ersteres birgt die Gefahr, den, der es gibt, zufriedenzustellen, und den, der es empfängt, zu demütigen. Das Teilen hingegen stärkt die Solidarität und schafft die notwendigen Voraussetzungen, um Gerechtigkeit zu erreichen. Kurz gesagt: Wenn die Gläubigen Jesus persönlich sehen und ihn mit Händen greifen wollen, dann wissen sie, wohin sie sich wenden müssen, denn die Armen sind das Sakrament Christi, sie repräsentieren seine Person und verweisen auf ihn.

Wir haben viele Beispiele heiliger Männer und Frauen, die das Teilen mit den Armen zu ihrem Lebensprogramm gemacht haben. Ich denke unter anderen an Pater Damian de Veuster, den heiligen Apostel der Leprakranken. Großherzig antwortete er auf den Ruf, sich auf die Insel Molokai zu begeben, die zu einem nur für Leprakranke zugänglichen Ghetto geworden war, um mit ihnen zu leben und zu sterben. Er machte sich an die Arbeit und tat alles, um dem Leben jener kranken und ausgegrenzten Armen in größter Verelendung Würde zu verleihen. Er wurde zum Arzt und Krankenpfleger, unbekümmert um die Risiken, die er einging, und brachte in jene „Todeskolonie“, wie die Insel genannt wurde, das Licht der Liebe. Die Lepra befahl auch ihn, Zeichen vollkommenen Teilens mit den Brüdern und Schwestern, für die er das Leben hingegeben hatte. Sein Zeugnis ist hochaktuell in unseren Tagen, die von der Coronavirus-Pandemie gezeichnet sind: Die Gnade Gottes ist sicherlich in den Herzen der vielen am Werk, die sich in aller Stille durch konkretes Teilen für die Ärmsten aufopfern.

4. Wir müssen also mit ganzer Überzeugung der Aufforderung des Herrn folgen: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15). Diese Umkehr besteht in erster Linie darin, unser Herz zu öffnen, um die vielfältigen Formen der Armut zu erkennen und das Reich Gottes durch einen Lebensstil zu bezeugen, der mit dem Glauben, den wir bekennen, übereinstimmt. Häufig werden die Armen als von uns getrennte Menschen betrachtet, als Kategorie, die einen besonderen karitativen Dienst erfordert. Jesus nachzufolgen bedeutet in diesem Zusammenhang auch einen Mentalitätswandel, das heißt, die Herausforderung des Teilens und der Teilnahme zu akzeptieren. Seine Jünger zu werden, das umfasst die Entscheidung, auf der Erde keine Schätze anzuhäufen, die die Illusion einer in Wirklichkeit zerbrechlichen und vergänglichen Sicherheit vorgaukeln. Vielmehr erfordert es die Bereitschaft, sich von jeder Bindung zu befreien, die das Erreichen des wahren Glücks und der wahren Seligkeit verhindert, um das zu erkennen, was dauerhaft ist und von nichts und niemandem zerstört werden kann (vgl. Mt 6, 19–20).

Die Lehre Jesu geht auch in diesem Fall gegen den Strom, weil sie verheißt, was nur die Augen des Glaubens sehen und mit absoluter Gewissheit erfahren können: „Und jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben erben“ (Mt 19, 29). Wenn man sich nicht entscheidet, arm an vergänglichem Reichtum, an weltlicher Macht und Eitelkeit zu werden, dann wird man niemals in der Lage sein, das Leben aus Liebe hinzugeben; man wird eine zersplitterte Existenz leben, voll guter Vorsätze, aber unwirksam für eine Veränderung der Welt. Daher geht es darum, sich entschieden der Gnade Christi zu öffnen, die uns zu Zeugen seiner grenzenlosen Liebe machen und unserer Gegenwart in der Welt neue Glaubwürdigkeit verleihen kann.

5. Das Evangelium Christi drängt uns, eine ganz besondere Aufmerksamkeit für die Armen zu haben, und es erfordert, die vielfachen – zu vielen – Formen moralischer und sozialer Unordnung zu erkennen, die stets neue Formen der Armut hervorrufen. Es scheint sich immer mehr die Auffassung durchzusetzen, dass die Armen nicht nur für ihre Situation selbst verantwortlich sind, sondern dass sie auch eine unerträgliche Last für ein Wirtschaftssystem darstellen, das die Interessen einiger privilegierter Gruppen in den Mittelpunkt stellt. Ein Markt, der die ethischen Prinzipien ignoriert oder selektiv betrachtet, schafft unmenschliche Bedingungen, welche Menschen in Mitleidenschaft ziehen, die bereits

in prekären Verhältnissen leben. So entstehen immer neue Fallstricke des Elends und der Ausgrenzung, die von skrupellosen Wirtschafts- und Finanzakteuren ohne humanitäres Bewusstsein und ohne soziale Verantwortung verursacht werden.

Im vergangenen Jahr kam eine weitere Plage hinzu, die die Zahl der Armen noch mehr ansteigen ließ: die Pandemie. Sie klopft weiterhin an die Türen von Millionen von Menschen, und auch wo sie nicht Leid und Tod mit sich bringt, ist sie jedenfalls ein Vorbote der Armut. Die Zahl der Armen hat überdurchschnittlich zugenommen, und das wird leider auch in den kommenden Monaten der Fall sein. Einige Länder leiden unter gravierendsten Folgen der Pandemie, so dass die Schwächsten sich selbst des Allernötigsten beraubt sehen. Die langen Warteschlangen vor den Essensausgaben für Arme sind ein sichtbares Zeichen für diese Verschlechterung. Ein aufmerksamer Blick verlangt, dass geeignete Lösungen gefunden werden, um das Virus auf Weltebene zu bekämpfen, ohne Partikularinteressen nachzugeben. Insbesondere ist es dringend notwendig, denen konkrete Antworten zu geben, die unter den Folgen der Arbeitslosigkeit leiden, die auf dramatische Weise so viele Familienväter, Frauen und junge Menschen trifft. Die soziale Solidarität und die Großherzigkeit, zu der viele, Gott sei Dank, fähig sind, leisten in Verbindung mit weitblickenden Projekten der menschlichen Förderung schon jetzt einen sehr wichtigen Beitrag in diesem Bereich und werden dies weiterhin tun.

6. Dennoch bleibt die keineswegs selbstverständliche Frage offen: Wie ist es möglich, den Millionen Armen eine konkrete Antwort zu geben, denen häufig nur Gleichgültigkeit, wenn nicht sogar Verdruss entgegenschlägt? Welcher Weg der Gerechtigkeit ist einzuschlagen, damit die sozialen Ungleichheiten überwunden werden können und ihnen die so oft mit Füßen getretene Menschenwürde zurückgegeben werden kann? Ein individualistischer Lebensstil ist mitschuldig an der Entstehung von Armut und schiebt den Armen oft die gesamte Verantwortung für ihre Situation zu. Aber Armut ist nicht das Ergebnis des Schicksals, sie ist die Folge von Egoismus. Daher ist es entscheidend, Entwicklungsprozesse anzustoßen, bei denen die Fähigkeiten aller genutzt und geschätzt werden, damit die Komplementarität der Kompetenzen und die Verschiedenheit der Rollen zu einer gemeinsamen Ressource der Teilnahme führt. Es gibt viele Formen der Armut bei den „Reichen“, die durch den Reichtum der „Armen“ geheilt werden könnten, wenn sie nur einander begegnen und sich kennenlernen würden! Niemand ist so arm, dass er nicht wechselseitig etwas

von sich selbst geben könnte. Die Armen dürfen nicht nur Empfangende sein; sie müssen in die Lage versetzt werden, geben zu können, denn sie wissen sehr gut, wie man dem entspricht. Wie viele Beispiele des Teilens haben wir vor Augen! Die Armen lehren uns häufig Solidarität und das Teilen. Es ist wahr, es sind Menschen, denen etwas fehlt, häufig fehlt ihnen viel und sogar das Notwendige, aber es fehlt ihnen nicht alles, denn ihnen bleibt die Würde der Gotteskinder, die ihnen nichts und niemand nehmen kann.

7. Daher ist ein anderer Umgang mit der Armut notwendig. Es ist eine Herausforderung, die die Regierungen und globalen Institutionen mit einem weitblickenden sozialen Modell in Angriff nehmen müssen, das in der Lage ist, den neuen Formen der Armut zu begegnen, die die ganze Welt betreffen und die kommenden Jahrzehnte entscheidend prägen werden. Wenn die Armen an den Rand gedrängt werden, als wären sie schuld an ihrer Situation, dann gerät das Konzept der Demokratie selbst in die Krise und jegliche Sozialpolitik ist zum Scheitern verurteilt. Mit großer Demut sollten wir bekennen, dass wir angesichts der Armen oft inkompetent sind. Man spricht von ihnen in abstrakter Weise, beschränkt sich auf Statistiken und meint, mit einigen Dokumentarfilmen die Menschen zu rühren. Armut sollte im Gegenteil zu einer kreativen Projektplanung anregen, die eine größere effektive Freiheit möglich macht, durch die jeder Mensch sein Leben mit den eigenen Fähigkeiten verwirklichen kann. Eine Illusion, vor der man sich hüten sollte, ist, zu denken, dass Freiheit durch den Besitz von Geld ermöglicht und vergrößert wird. Den Armen wirksam zu dienen veranlasst zum Handeln und erlaubt es, die geeignetsten Wege zu finden, um diesen Teil der Menschheit wiederaufzurichten und zu fördern, der allzu oft namen- und stimmlos ist, dem aber das Antlitz des um Hilfe flehenden Erlösers eingepreßt ist.

8. „Die Armen habt ihr immer bei euch“ (Mk 14, 7). Das ist eine Aufforderung, niemals die sich bietende Gelegenheit, Gutes zu tun, aus den Augen zu verlieren. Dahinter ist das alte biblische Gebot zu erkennen: „Wenn bei dir ein Armer lebt, irgendeiner deiner Brüder [...], dann sollst du nicht hartherzig sein und sollst deinem armen Bruder deine Hand nicht verschließen. Du sollst ihm deine Hand öffnen und ihm gegen Pfand leihen, was der Not, die ihn bedrückt, abhilft. [...] Du sollst ihm etwas geben, und wenn du ihm gibst, soll auch dein Herz nicht böse darüber sein; denn wegen dieser Tat wird dich der Herr, dein Gott, segnen in allem, was du arbeitest, und in allem, was deine Hände schaffen. Die Armen werden niemals ganz aus deinem Land verschwinden“ (Dtn 15, 7–8.10–11). Auf dersel-

ben Linie bewegt sich der Apostel Paulus, wenn er die Christen seiner Gemeinden aufruft, den Armen der ersten Gemeinde in Jerusalem zu Hilfe zu kommen und dies „nicht verdrossen und nicht unter Zwang [zu tun]; denn Gott liebt einen fröhlichen Geber“ (2 Kor 9, 7). Es geht nicht darum, unser Gewissen zu beruhigen, indem wir Almosen geben, sondern vielmehr darum, der Kultur der Gleichgültigkeit und Ungerechtigkeit gegenüber den Armen entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang ist es gut, auch an die Worte des heiligen Johannes Chrysostomus zu erinnern: „Wer nämlich ein Werk großherziger Menschenfreundlichkeit üben will, muss von dem Bedürftigen keine Rechenschaft über seinen Lebenswandel fordern, sondern nur seiner Armut aufhelfen und seine Bedürfnisse stillen. Der Arme hat einen einzigen Fürsprecher, und dieser ist eben seine Armut und Hilfsbedürftigkeit; und darum sollst du bei ihm nach nichts Weiterem fragen. Und wenn er auch ein großer Sünder wäre, aber an der nötigen Nahrung Mangel litte, so sollen wir doch seinen Hunger stillen. [...] Der Barmherzige ist ein Hafen der Notleidenden; ein Hafen aber nimmt alle Schiffbrüchigen ohne Unterschied auf und rettet sie aus der Gefahr. Mögen sie Gerechte oder Ungerechte oder was auch immer sein, so sie nur in Gefahr sind, nimmt er sie in seine rettende Bucht auf. Wenn nun auch du einen Menschen am Boden siehst, der in den Schiffbruch der Armut geraten ist, so sitze nicht über ihn zu Gericht und fordere nicht Rechenschaft von ihm, sondern rette ihn aus seinem Unglück“ (De Lazaro, II, 5).

9. Entscheidend ist eine wachsende Sensibilität, um die Bedürfnisse der Armen zu verstehen, die – ebenso wie die Lebensbedingungen – in beständiger Veränderung begriffen sind. Heute ist man in der Tat in den ökonomisch entwickelteren Gegenden der Welt weniger als in der Vergangenheit bereit, sich mit der Armut auseinanderzusetzen. Die Situation relativen Wohlstands, an den man sich gewöhnt hat, macht es schwieriger, Opfer und Verzicht zu akzeptieren. Man ist zu allem bereit, um nur nicht das zu verlieren, was man leicht erreicht hat. So gerät man in verschiedene Formen von Unmut, von krampfhafter Nervosität und von Ansprüchen, die zu Furcht, Angst und in manchen Fällen zu Gewalt führen. Das ist nicht das Kriterium, auf das man die Zukunft aufbauen kann; und doch sind auch dies Formen der Armut, die man nicht übersehen darf. Wir müssen offen sein, die Zeichen der Zeit zu deuten, die Ausdruck sind für neue Modalitäten, wie man die Welt von heute evangelisieren kann. Die unmittelbare Hilfe für die Nöte der Armen darf kein Hindernis sein für einen Weitblick, um neue Zeichen der Liebe und christlicher Caritas zu

verwirklichen, als Antwort auf die neuen Formen der Armut, die die Menschheit heute erlebt.

Ich hoffe, dass der Welttag der Armen, der nun schon zum fünften Mal begangen wird, in unseren Ortskirchen immer mehr Wurzeln schlagen und sich einer Bewegung der Evangelisierung öffnen möge, die den Armen in erster Linie dort begegnet, wo sie sind. Wir dürfen nicht darauf warten, dass sie an unsere Tür klopfen; es ist dringend notwendig, dass wir sie in ihren Häusern erreichen, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, auf der Straße und in den dunklen Winkeln, wo sie sich manchmal verstecken, in Notunterkünften und Aufnahmezentren ... Es ist wichtig zu verstehen, wie sie sich fühlen, was sie empfinden und welche Wünsche sie im Herzen tragen. Machen wir uns die eindringlichen Worte von Don Primo Mazzolari zu eigen: „Ich möchte euch bitten, mich nicht zu fragen, ob es arme Menschen gibt, wer sie sind und wie viele es sind, denn ich fürchte, dass solche Fragen eine Ablenkung oder einen Vorwand darstellen, um einem klaren Hinweis des Gewissens und des Herzens auszuweichen. [...] Ich habe die Armen nie gezählt, weil sie nicht gezählt werden können: Die Armen müssen umarmt, nicht gezählt werden“ („Adesso“ Nr. 7, 15. April 1949). Die Armen sind mitten unter uns. Wie sehr würde es dem Evangelium entsprechen, wenn wir in aller Wahrheit sagen könnten: Auch wir sind arm. Denn nur so kann es uns gelingen, dass wir sie wirklich anerkennen und sie zu einem Teil unseres Lebens und zu Werkzeugen des Heils werden lassen.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 13. Juni 2021,
dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

Der Bischof von Limburg

Nr. 271 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles

möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

Für das Bistum Limburg
25. Februar 2021

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, 17. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 21. Juni 2021
Az.: 367J/16755/21/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 272 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngeren und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschaf-

ter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

Für das Bistum Limburg
25. Februar 2021

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, 14. November 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, 21. November 2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Limburg, 21. Juni 2021
Az.: 362A/38663/21/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 273 Gemeinsame Ausbildungsordnung für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg

1. Ziel der Ausbildung

Die Kirche ist die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe (LG 8,1). Praktisch ausgedrückt ist sie das Werkzeug, das Reich Gottes im hier und jetzt anbrechen zu lassen und die Menschen in die innerste Vereinigung mit Gott zu führen (LG 1), der das Leben in Fülle für alle will (Joh 10,10).

Menschen, die sich für eine Ausbildung zu einem pastoralen Beruf im Bistum Limburg (Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referent¹) entscheiden, dürfen als Christen und Christinnen in ihrer Berufung für den kirchlichen Dienst ihre Ausbildung in einem Klima der Wertschätzung, des Zutrauens und der Achtsamkeit absolvieren, um befähigt zu werden,

¹ Zum Zeitpunkt der Abfassung des neuen Ausbildungskonzeptes und der neuen Ausbildungsordnung sind gesamtgesellschaftlich noch keine Standards in Bezug auf eine geschlechtergerechte Schreibweise vereinbart. Es wurde aber bereits die Diversität der Geschlechterfrage mitgedacht und ernst genommen.

diesen Grundauftrag für andere erfahrbar zu machen und umzusetzen.

Bestehende Regelungen zur Ausbildung der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten auf weltkirchlicher und nationaler Ebene bilden die Grundlage dieser Ordnung².

Ausbildung wird im Bistum Limburg innerhalb eines Prozesses lebenslangen Lernens verstanden und umfasst damit sowohl Lernende wie Lehrende. Zusammen mit den Ausbildungsverantwortlichen ist es vor allem der Habitus Christi, der den gemeinsamen Referenzpunkt bildet, und antreibt an- und miteinander zu wachsen, sich in einen Prozess der Persönlichkeitsentwicklung zu begeben, entsprechende Haltungen zu entwickeln, zu entfalten und konkret beschriebene Kompetenzen zu trainieren und zu internalisieren. Diese Haltungen und Kompetenzen sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ näher umschrieben.

Dabei erfolgt die Ausbildung der zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Hinblick auf die spätere Berufsrealität kooperativ, d.h. soweit wie möglich gemeinsam und soweit wie nötig differenziert in den Berufsgruppen.

Ziel der Ausbildung ist dabei die Befähigung von Menschen, in einer sich entwickelnden und wandelnden Kirche tätig zu werden bzw. zu sein die wiederum Teil einer sich entwickelnden und wandelnden Gesellschaft ist.

2. Persönlichkeit der Seelsorgerin/des Seelsorgers

Die Abteilung Personalausbildung bereitet Menschen auf einen späteren seelsorglichen Beruf im Bistum Limburg vor. Die damit verbundene Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zielt nicht allein auf einen Beruf im Bistum Limburg ab. Der dazugehörige Kompetenzerwerb kann auch in vielen anderen Bereichen des Lebens

² Vgl. hierzu: Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. (Kleruskongregation 08. Dezember 2016, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209); Rahmenordnung für die Priesterbildung (Deutsche Bischofskonferenz, 12. März 2003, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 73); Rahmenstatuten und Rahmenordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referentinnen/-Referenten, (Deutsche Bischofskonferenz 01. Oktober 2011, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 96); Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone. (Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Kongregation für den Klerus, 22.02.1998, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132); Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bischofskonferenz, 19. Mai 2015, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 101).

hilfreich sein. Ziel ist, Menschen zu fördern und in ihrer Lebensbiographie zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Entwicklung der Persönlichkeit des Seelsorgers/der Seelsorgerin angesichts des Rufs Gottes. Sie entfaltet sich vor allem in drei Dimensionen, die sich gegenseitig durchdringen: integrierte Persönlichkeit, theologische Kompetenz, adäquates Handlungsvermögen.

Außerdem gehören zu den persönlichen und sozialen Voraussetzungen die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit und weitere in den Rahmenordnungen der DBK festgelegte Voraussetzungen. Eine entsprechende, vielfältige Eignungsdiagnostik begleitet diesen Prozess der Ausbildung.

Hierbei gilt es, während der Ausbildung und in einem Prozess lebenslangen Lernens entsprechende Haltungen zu entwickeln, zu entfalten und konkret beschriebene Kompetenzen zu trainieren und zu internalisieren. Diese Haltungen und Kompetenzen sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ näher umschrieben.

Dazu ist es unerlässlich, ein eigenes Glaubens- und Gebetsleben zu praktizieren, sich der eigenen Berufung, der persönlichen Motivation und Entscheidung bewusst zu werden und dadurch eine persönliche Spiritualität zu entwickeln und zu pflegen.

2.1 Haltungen

Eine Haltung ist eine innere Grundeinstellung oder Gesinnung der Person, die das Denken und Handeln prägt. Haltungen sind vorhanden bzw. entwickeln sich. Sie können nicht wie bestimmte Kenntnisse oder handwerkliche Fertigkeiten erworben werden. Wohl aber können Haltungen vertieft, gefördert, verändert und weiterentwickelt werden. Die Arbeit an den eigenen Haltungen stellt eine lebenslange Aufgabe dar.

Die Auszubildenden entwickeln ihre spirituell-christliche Lebenshaltung und die Grundhaltungen des Vertrauens und der Vertrauenswürdigkeit weiter. Sie sind innovativ, fehlerfreundlich und gestalten mit Neugier und Entdeckerfreude die Pastoral. Sie sind bereit, sich selbst und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten beständig weiter zu entwickeln.

Die Haltungen sind im Ausbildungskonzept konkreter gefasst.

2.2 Kompetenzen

Kompetenzen werden als geistige und physische Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, selbstorganisiert und kreativ in (zukunfts-) offenen Problem- und Entscheidungssituationen zu handeln.³

Neben den grundlegenden Kompetenzen werden berufsgruppenspezifische Anforderungen in den Amts- und Rollenverständnissen als Ankerkompetenzen identifiziert und in der Ausbildung berücksichtigt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in unterschiedlichen Handlungsfeldern analog der kirchlichen Grundvollzüge (Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaft) tätig. Um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu erfüllen, sollen sie Kompetenzen in der Ausbildung erwerben, trainieren und in konkreten Handlungsfeldern anhand von Kursformaten erproben.

Grundlegend müssen diese Kompetenzen von den zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wahrgenommen werden. Je nach Persönlichkeit und Berufsziel können sie unterschiedlich ausgeprägt sein.

Kompetenzen, die in den folgenden Bereichen besonders eingeübt werden sollen:

a) Im Bereich der Diakonie

Sozialräumliches Arbeiten

- Wahrnehmungskompetenz
- Systemkompetenz

Milieuspezifisches und zielgruppenspezifisches Arbeiten

- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
- Gesellschaftliche Feldkompetenz

Seelsorgliche Beratung und Begleitung

- Kompetenz der seelsorglichen Beratung
- Geistliche Prozesse begleiten – spirituelle Dimension einbringen und erfahrbar machen

Umgang mit dem Fremden und dem Anderen

- Ambiguitätstoleranz (Zulassen und Aushalten von Diversitäten)
- Gottesgegenwart im Anderen anerkennen

³ Vgl. Erpenbeck, J.: Was sind Kompetenzen? In: Faix, W. G./Auer, M. (Hrsg.): Talent. Kompetenz. Management. Stuttgart 2009, S. 79–136.

- Fähigkeit zum theologischen Diskurs in Gesellschaft und Politik
- b) Im Bereich der Verkündigung
- Religionspädagogik
- Theologische Sprachfähigkeit und Elementarisierungskompetenz (Inhalte konzentrieren, in angemessener Sprache hörergerecht ins Wort fassen und kommunizieren)
 - Methodisch-didaktisches Repertoire
 - Digitale Kompetenz und Medienkompetenz
- Glaubenskommunikation
- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen
 - Theologische Sprachfähigkeit und Elementarisierungskompetenz (Inhalte konzentrieren, in angemessener Sprache hörergerecht ins Wort fassen und kommunizieren)
 - Fähigkeit zum (theologischen) Dialog mit Menschen in verschiedenen Lebenswirklichkeiten
 - Geistliche Prozesse begleiten – spirituelle Dimension einbringen und erfahrbar machen
- c) Im Bereich der Liturgie
- Gottesdienstliche Formen gestalten
- Kompetenzen im Bereich der liturgischen Vollzüge (Wortverkündigung, liturgische Feiern und kreative Umsetzung)
 - Kompetenz für Ästhetik
 - Digitale Kompetenz und Medienkompetenz
- Sakramentenrecht
- Institutionelle Kompetenz: Gesetzmäßigkeiten der Kirche als Institution kennen und mit ihnen angemessen umgehen können
 - Institutionelle Kompetenz: Grundsätze und Ziele der katholischen Kirche kompetent und loyal vertreten
- d) Im Bereich der Gemeinschaft
- Arbeit in Netzwerken
- Wahrnehmungskompetenz
- Konflikt-, Kritik- und Entwicklungsfähigkeit
 - Fähigkeit zum theologischen Diskurs in Gesellschaft und Politik
 - Networking (nach „innen“ und nach „außen“)
 - Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
- Charismenorientierung und Engagementförderung
- Aufmerksamkeitskompetenz
 - Vermittlungsfähigkeit („theologische/ Lernbegleiter/in“ sein – Dienst an der Berufung anderer)
- Partizipation
- Leitungs- und Kooperationskompetenz (Partizipation ermöglichen)
 - Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit
 - Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
 - Methodisch-didaktisches Repertoire
 - Beziehungsfähigkeit (angemessen mit Nähe und Distanz umgehen)
 - Konflikt-, Kritik- und Entwicklungsfähigkeit
 - Teamfähigkeit, Sensibilität und Achtsamkeit
- Organisation
- In vorgegebenen Strukturen arbeiten und eigene setzen können
 - Digitale Kompetenz und Medienkompetenz
- Führen und Leiten
- Entscheidungsfähigkeit
 - Leitungs- und Kooperationskompetenz (Partizipation ermöglichen)
 - Institutionelle Kompetenz: Grundsätze und Ziele der katholischen Kirche kompetent und loyal vertreten
- Projektmanagement
- Bereitschaft für Neues/Kreativität und Innovationsfähigkeit
 - Prozesskompetenz (Ziele definieren, Prozesse initiieren, organisieren und beenden)
 - Konzepte entwickeln können
 - Systemkompetenz (Wie funktionieren Systeme und wie können sie beeinflusst und verändert werden?)

Umgang in und mit der Öffentlichkeit

- Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit
- Networking (nach „innen“ und nach „außen“)
- Kompetenz für Ästhetik

Missbrauchsprävention

- Emotional und sexuell gereifte Persönlichkeitsentwicklung
- Angemessene Affektivität
- Sensibilität für Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere in geistlicher Kommunikation
- Adäquater Umgang mit Macht
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der eigenen sexuellen Identität beizutragen

Sexuelle Bildung

- Emotional und sexuell gereifte Persönlichkeitsentwicklung
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der eigenen sexuellen Identität beizutragen
- Sicherer und wertschätzender Umgang mit Menschen verschiedener sexueller Orientierungen/Identitäten und mit vielfältigen Lebens- und Partnerschaftsformen
- Kenntnis zentraler Aspekte sexueller Bildung und der Sexualethik
- Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen

e) Im Bereich der Persönlichkeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Eigene Spiritualität

- Rezipieren christlicher Spiritualitätsformen
- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen
- Aufmerksamkeitskompetenz

Eigene Rolle als Seelsorgerin/Seelsorger

- Selbstreflexivität
- Verortung der theologischen Reflexion (in Bezug auf die eigene Person, die Kirche und die Gesellschaft)
- Philosophische, soziologische und psychologische Reflexionsfähigkeit und Reflexionsbereitschaft
- Identifizierung mit der je eigenen Berufsrolle und Akzeptanz ihrer Spezifika
- Angemessene Affektivität

Selbstmanagement

- Begeisterungsfähigkeit und Leidenschaft (Freude am Leben, am Glauben und an der Arbeit zeigen, Berufung leben)
- Selbststeuerung des Lernens und des Weiterentwickelns
- Übertragungskompetenz
- Selbstmanagement und Ressourcenmanagement

Umgang mit eigenen Grenzen

- Reflektierter Umgang mit eigenen Belastbarkeitsgrenzen (physisch und psychisch)
- Ambiguitätstoleranz (Zulassen und Aushalten von Diversitäten)
- Scheitern zulassen können
- Bereitschaft zu einem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung (ggf. auch unter Hinzuziehung therapeutischer Hilfen)
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der sexuellen Identität beizutragen

3. Personen in der Ausbildung

3.1 Auszubildende

Die Auszubildenden sind die Hauptpersonen in der Ausbildung. Sie tragen die Hauptverantwortung dafür, dass sie menschlich, geistlich, intellektuell und pastoral unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Geschichte wachsen und reifen, sowohl in Bezug auf den späteren Beruf als auch für den je eigenen persönlichen Lebensweg. Das Bistum Limburg bietet dazu verschiedene Formen der Unterstützung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung an und fördert diese sowohl ideell als auch finanziell. Dazu ist ein intensiver Austausch notwendig, um die Belange der Auszubildenden und die Anforderungen des Bistums Limburg abzugleichen, um so die einzelnen Ausbildungsabschnitte (in einem bestimmten Rahmen) gemeinsam zu gestalten.

Die Auszubildenden sind außerdem mitverantwortlich, dass eine gute und offene Ausbildungsatmosphäre entstehen und aufrechterhalten werden kann.⁴ So ist das eigenverantwortliche Handeln in der Ausbildung ein wichtiger und integraler Bestandteil der Ausbildung.

⁴ Vgl. Ratio fundamentalis, Nr. 130, gültig aber für alle Pastoralen Berufsgruppen.

3.1.1 Bezeichnungen

Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

Die Mitglieder des Bewerbungskreises werden als Bewerbungskreismitglied Gemeindereferentin und -referent – im Folgenden auch als „Bewerbungskreismitglied“ (Abkürzung: BWK-GR) bezeichnet.

Ab der II. Phase der Ausbildung bis zur II. Dienstprüfung Abschlussprüfung sind sie „Gemeindeassistentinnen und -assistenten“ (Abkürzung: GA).

Nach der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen für Gemeindereferentinnen und -referenten sind sie „Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten“ (Abkürzung GR).

Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten

Die Mitglieder des Bewerbungskreises werden als Bewerbungskreismitglied Pastoralreferentin und -referent – im Folgenden auch als „Bewerbungskreismitglied“ (Abkürzung: BWK-PR) bezeichnet.

Ab der II. Phase der Ausbildung bis zur II. Dienstprüfung sind sie „Pastoralassistentinnen und -assistenten“ (Abkürzung: PA).

Nach der erfolgreichen Absolvierung der II. Dienstprüfung sind sie „Pastoralreferentinnen und -referenten“ (Abkürzung PR).

Ausbildung zum Priester

In der Propädeutischen Phase werden die Auszubildenden „Bewerber für die Aufnahme in das Priesterseminar“ genannt – im Folgenden „Bewerber“.

Als Studenten werden sie als „Priesterkandidaten“ (Abkürzung: PK) bezeichnet.

Ab der Admissio bis zur Diakonenweihe sind sie „Weihekandidaten“ (Abkürzung: WK) und ab der Diakonenweihe bis zur Priesterweihe sind sie „Weihekandidaten für das Priesteramt“ – im Folgenden auch als „Weihekandidaten“ bezeichnet.

Nach der Priesterweihe sind sie „Kapläne“.

Ausbildung zum Ständigen Diakon

Bewerber für den Ständigen Diakonat werden bezeichnet als „Bewerber“.

Ab der Aufnahme als Weihekandidat sind sie „Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat“ – im Folgenden auch als „Weihekandidaten“ (Abkürzung: WK-StD) bezeichnet.

Nach der Diakonenweihe sind sie Ständige Diakone im Zivilberuf (Abkürzung: StDZ) bzw. Ständige Diakone im Hauptberuf (Abkürzung: StDH).

3.2 Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten

Der Leiter der Abteilung Personalausbildung wird als Ausbildungsleiter bezeichnet und ist somit der Letztverantwortliche für die gesamte Ausbildung.⁵

Für die Ausbildung der jeweiligen pastoralen Berufsgruppe sind die Ausbildungsreferentinnen und -referenten verantwortlich, wobei der Regens in dem Zusammenhang Ausbildungsreferent für die Priester ist.

Diese verantworten als Ausbildungsteam den Gesamtrahmen der Ausbildung. Sie sind auch über den je eigenen Verantwortungsbereich hinaus für die Auszubildenden der jeweils anderen Berufsgruppen ansprechbar und beraten gemeinsam berufsgruppenübergreifend über die Entwicklungen der einzelnen Auszubildenden.

Die Teammitglieder vertreten sich gegenseitig.

Der Regens verantwortet die Ausbildung der Seminaristen bis zum Ende der Kaplanszeit bzw. bis zum Ablegen des Pfarrexamens.

Die Ausbildungsreferentinnen und -referenten verantworten die Ausbildung bis zur Aussendungsfeier bzw. Diakonenweihe.

Die Ausbildungsreferentinnen und -referenten für die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten sind darüber hinaus in Kooperation mit den jeweiligen Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten für die Kurseinheiten in der Berufseinführungsphase zuständig.

⁵ Zur Zeit ist der Regens zugleich Abteilungsleiter; deshalb wird hier nur die männliche Form benutzt.

3.3 Geistliche Mentorinnen und Mentoren

Der Bischof bestellt für die jeweiligen Bildungsphasen Spirituale bzw. Geistliche Mentorinnen und Mentoren, die für die Durchführung der Geistlichen Ausbildung zur Verfügung stehen und Verantwortung tragen. Soweit wie möglich konzipieren diese die Ausbildungsmodule berufsgruppenübergreifend.

Die Spirituale und die Geistlichen Mentorinnen und Mentoren sind nicht an Entscheidungen über die Eignung/Nichteignung oder an Gutachten beteiligt. Der Ausbildungsleitung geben sie lediglich Auskunft, ob die Auszubildenden an angebotenen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Die Inhalte der Geistlichen Ausbildung unterliegen dem Forum Internum.

3.4 Supervisorinnen und Supervisoren

Supervisorinnen/Supervisoren reflektieren mit den Auszubildenden die (zukünftige) Berufsrolle, das Konfliktverhalten, institutionelle Zusammenhänge, die eigene Persönlichkeit, das Zusammenwirken im Team, den beruflichen Alltag, um nur einige Beispiele zu nennen.

Während der ersten Bildungsphase gibt es anlassbezogen nach den Praktika eine Gruppensupervision sowie gegen Ende der ersten Bildungsphase eine Einzelsupervisionssitzung zur Klärung der Berufsentscheidung.

In der zweiten Bildungsphase findet Gruppensupervision berufsgruppenübergreifend statt.

Die Supervision unterliegt dem Forum Internum und erfolgt im Rahmen eines Dreieckskontraktes. Die Supervisorin/der Supervisor kann aber in vorheriger Absprache und nur mit Zustimmung des Auszubildenden und der Supervisionsgruppe mit dem Team der Abteilung Personalausbildung Kontakt aufnehmen, um Problemstellungen zu bearbeiten. Bei einem Konflikt soll ein Dreier-Gespräch geführt werden.

3.5 Mentorinnen und Mentoren

Ein Teammitglied der Einsatzpfarrei übernimmt nach Absprache mit der Ausbildungsleitung die Aufgabe der Mentorin/des Mentors für die Auszubildende/den Auszubildenden. Während eines Praktikums oder in der zweiten Bildungsphase begleitet sie/er fachlich die/den Auszubildenden und übt die Fachaufsicht aus. Eine

Mentorin/ein Mentor sollte grundsätzlich derselben Berufsgruppe angehören wie die/der Auszubildende.

Mentorinnen und Mentoren haben die Möglichkeit eine Supervision wahrzunehmen.

3.5.1 Folgende Voraussetzungen gelten für die Mentorinnen/Mentorentätigkeit:

Die Mentorin/der Mentor soll

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben
- mindestens ein Jahr in der Einsatzpfarrei tätig sein
- Fähigkeit zum partnerschaftlichen Arbeitsstil aufweisen
- Fähigkeit zur theologischen Reflexion besitzen
- bereit sein, das eigene pastorale Handeln kritisch hinterfragen zu lassen
- bereit sein, das eigene Berufsbild konstruktiv weiterzugeben
- an einer Einführung zur Mentor/innentätigkeit teilnehmen
- an der Mentor/innenschulung des TPI teilgenommen haben⁶
- dem Weiekandidaten/der Assistentin/dem Assistenten ermöglichen, eigene Konzepte zu erproben
- die Mentor/innentätigkeit ernst nehmen, besonders die Aufgabe der kritischen, offenen Reflexion mit der/dem Auszubildenden und der Beurteilung der/des Auszubildenden
- bereit sein, mit der Ausbildungsleitung und den Fachreferentinnen und Fachreferenten konstruktiv zusammen zu arbeiten.

Das Team der Abteilung Personalausbildung schlägt Mentor/innen, in Rücksprache mit den Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten, vor. Die Entscheidung fällt daraufhin der Personaldezernent nach Beratung in der Personalkammer.

3.6 Pfarrer als Dienstvorgesetzter

Grundsätzlich ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter der/des Auszubildenden und für das Gelingen der Ausbildung mitverantwortlich. Kommt es in einem Bereich der Dienstaufsicht der/des Auszubildenden zu einem Konflikt zwischen Pfarrer und Mentorin/Mentor, so ist die Ausbildungsleitung einzuschalten.

⁶ Die Kosten für diese Schulung werden komplett von der Abteilung Personalausbildung übernommen und die Tage der Fortbildung werden nicht auf das persönliche Fortbildungskontingent angerechnet.

Der konkrete Einsatz in den verschiedenen pastoralen Feldern, Dienstzeiten, Urlaubsregelungen der/des Auszubildenden ist durch die Mentorin/den Mentor mit der/dem Auszubildenden abzusprechen. Der Pfarrer ist als Dienstvorgesetzter einzubeziehen.

Der Pfarrer trägt Sorge dafür, dass die/der Auszubildende an den regelmäßig stattfindenden Dienstgesprächen und Pastoralbesprechungen, soweit dies die Ausbildungssituation zulässt, teilnimmt.

Der Pfarrer soll weiterhin dafür Sorge tragen,

- dass die Auszubildende/der Auszubildende Aspekte von geteilter Leitung und Team-Arbeit erlebt;
- dass die Auszubildende/der Auszubildende ausreichend Gelegenheiten zur Predigt und Wortverkündigung hat;
- dass der/dem Auszubildenden genügend Praxiserfahrung im liturgischen Bereich ermöglicht wird (Wortgottesfeier, Krankenkommunion, Bußgottesdienst, Andachten, etc.);
- dass sie/er bei Tauf-, Trau- und Trauergesprächen hospitieren und zum gegebenen Zeitpunkt auch selbst führen kann,
- dass sie/er nach dem Kursmodul „Abschiede gestalten“ im Einzelfall Trauergespräche führen und unter Anwesenheit der Anleiterin/des Anleiters der Feier des kirchlichen Begräbnisses vorstehen kann.

Die Beurteilung der Mentorin/des Mentors wird vom Pfarrer gegengezeichnet (und evtl. von weiteren Anleiterinnen und Anleitern aus dem Pastoralteam). Sie kann, falls notwendig, durch einen Zusatz ergänzt werden.

3.7 Anleiterinnen und Anleiter im Pastoralteam

In Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten/dem Regens sowie der Mentorin/dem Mentor übernehmen einzelne Mitglieder des Pastoralteams je nach ihren Möglichkeiten und Einsatzgebieten Mitverantwortung in der Ausbildung der Assistentin/des Assistenten/des Weihekandidaten. In klar definierten Ausbildungsfeldern sorgen sie für die notwendige Einführung, Einarbeitung, Unterstützung und Reflexion. Sie sind „Anleiter“ für einen Ausbildungsbereich. Ihre Wahrnehmung wird im Abschlussbericht berücksichtigt.

3.8 Fachreferentinnen und Fachreferenten

Fachreferentinnen und Fachreferenten verantworten einzelne Ausbildungsmodulare in Rücksprache mit dem

Team der Abteilung Personalausbildung. Sie werden vom Team der Abteilung Personalausbildung angefragt und für konkrete Ausbildungsbereiche beauftragt. Bei der Kursgestaltung orientieren sie sich an den im Ausbildungskonzept festgelegten und definierten Kompetenzen und Haltungen.

3.9 Ombudsperson

Im Bistum Limburg gibt es eine Ombudsperson, die für Auszubildende zuständig ist.

Auszubildende können sich an diese Ombudsperson wenden, wenn Fragen oder Konflikte nicht mit den Ausbildungsverantwortlichen geklärt werden können.

4. Orte der Ausbildung

4.1 Erste Bildungsphase

4.1.1 Priesterkandidaten

In der Regel nehmen Bewerber vor Beginn des Studiums an einem Propädeutikum teil, dessen Ort und Dauer zwischen Priesterkandidat und Regens besprochen wird.

Während der Studienzeit wohnen und studieren die Priesterkandidaten in der Regel in Sankt Georgen, Frankfurt am Main.

Hinzu kommt das Studium an der Päpstlichen Universität Gregoriana für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe nach Rom entsandt werden. In begründeten Ausnahmefällen und für Aufbaustudien können auf Vorschlag der Personalkammer abweichende Regelungen getroffen werden.

Studienort für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges ist das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen, in Grafschaft.

4.1.2 Interessenten für den Ständigen Diakonat

Den Kandidaten für den Ständigen Diakonat ist es freigestellt, an welchem Ort sie die notwendigen Voraussetzungen für die erste Bildungsphase erwerben.

4.1.3 Interessenten für den Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten

Den Mitgliedern des Bewerbungskreises PR ist es freigestellt, an welchem Ort sie die theologischen Voraus-

setzungen (Hochschulstudium) für die zweite Bildungsphase erwerben.

Alle weiteren Voraussetzungen sind in Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten zu treffen.

4.1.4 Interessenten für den Beruf der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten

In der Regel erwerben Interessentinnen/Interessenten für den Beruf der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten ihre theologische Qualifikation (Studiengang Praktische Theologie und den entsprechenden Studienabschluss) an der Katholischen Hochschule Mainz, der Fachakademie Freiburg oder durch Theologie im Fernkurs an der Katholischen Akademie Domschule Würzburg.

Alle weiteren Voraussetzungen sind in Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten zu treffen.

4.1.5 Gemeinsamkeiten

Um Interessentinnen und Interessenten weiteren Kompetenzerwerb bereits in der ersten Bildungsphase im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, bietet das Bistum Limburg sowohl an den einzelnen Studienorten als auch im Priesterseminar in Limburg sowie an weiteren Orten des Bistums (z.B. in Pfarreien, Schulen und anderen Einrichtungen wie Beratungsstellen, Fachstellen, Jugendkirchen, ...) diverse Module an (z. B. Praktika, Reflexionen, Geistliche Ausbildung, ...).⁷

4.2 Zweite Bildungsphase

Ort der Ausbildung ist i. d. R. die Pfarrei. Der konkrete Einsatz des/der Auszubildenden richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich der Mentorin/des Mentors, den konkreten Absprachen im Pastoralteam bzw. nach der Absprache mit dem dienstvorgewetzten Pfarrer.

Die Pfarrei, in dem der Weiehekandidat/die Assistentin/der Assistent ihre/seine praktische Ausbildung durchführt, soll vielfältige Arbeits- und Erfahrungsmöglichkeiten aufweisen. Es sollen geeignete Arbeitsbedingungen für den Weiehekandidaten/die Assistentin/den Assistenten vorhanden sein.

⁷ In diesem Sinne kann auch gelten, was Prof. Arnold an einer anderen Stelle schreibt: „Kompetenzreifung setzt [...] eine Infrastruktur voraus: Räume der Kompetenzreifung [...]. Bei ihnen handelt es sich um eine didaktische Infrastruktur.“ (vgl. Arnold, R. In: Arnold, R./Erpenbeck, J.: Wissen ist keine Kompetenz. Baltmannsweiler 2019, S. 114.).

Weitere Praxisfelder neben der Pfarrei sind Schule und Klinik, ggf. auch weitere Einrichtungen des Bistums wie Beratungsstellen, Fachstellen, Jugendkirchen, ...

Der Weiehekandidat/die Assistentin/der Assistent nimmt darüber hinaus an verbindlichen Kursmodulen teil, welche das Team der Abteilung Personalausbildung verantwortet. Diese finden in der Regel im Priesterseminar Limburg oder an anderen Orten des Bistums Limburg und ggf. weiterer Bistümer statt und werden bezüglich einer optimalen Verzahnung mit den Mentorinnen und Mentoren zeitlich abgestimmt.

5. Ausbildungswege

Gemeinsam ist:

Im Verlauf der Ausbildung zu diesen verantwortungsvollen Berufen prüfen die jeweils zuständigen Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten als auch die Auszubildenden immer wieder selbst, ob der Ausbildungsweg weiter gemeinsam fortgeführt werden soll und wie dieser Lernweg weiter zu gestalten ist. Dazu dienen unter anderem Aufnahme- und Reflexionsgespräche, eine Eignungsdiagnostik am Ende des Propädeutikums bei Priesterkandidaten, die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Development Center während der ersten Ausbildungsphase, ein Assessment Center mit Potentialanalyse am Übergang zwischen der ersten und der zweiten Ausbildungsphase und verschiedene Referenzen und Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung.

Jederzeit können Auszubildende aus eigener Entscheidung die Ausbildung beenden.

Falls die Ausbildungsleitung zu der Entscheidung kommt, dass eine Ausbildung nicht (mehr) zielführend ist, wird gemeinsam besprochen, wie der Ausstieg kommuniziert werden kann (Ausnahme: Bewerbungsverfahren für die Assistentinnen- und Assistentenzeit).

Auszubildende, die ihre Ausbildung beenden, haben die Möglichkeit, sowohl mit den geistlichen Mentorinnen/Mentoren wie auch mit den Ausbildungsreferentinnen/Ausbildungsreferenten ein Gespräch über alternative berufliche Möglichkeiten entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zur beruflichen Umorientierung zu führen. Dabei kann auch gemeinsam eruiert werden, welche Hilfestellungen bei dieser Umorientierung von Seiten des Bistums in den Blick genommen werden könnten.

5.1 Ausbildung zum Priester⁸

5.1.1 Die erste Bildungsphase: Die Zeit als Priesterkandidat

Die erste Bildungsphase umfasst folgende Elemente (RO 20):

Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg

Interessenten am Priesterberuf stellen sich dem Regens des Bistums Limburg vor.

Nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Regens über die vorläufige Aufnahme. Nach dem ersten Semester und nach Ableistung eines Pastoralpraktikums schreibt der Priesterkandidat eine handschriftliche Bewerbung an den Bischof mit der Bitte um endgültige Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg.

Die Propädeutische Phase

In der Regel nehmen Bewerber an einem Propädeutikum teil. Es endet mit einer Eignungsdiagnostik.

Für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges gelten die Regelungen im Studienhaus St. Lambert.

Die Studienphase bis zum theologischen Abschluss-examen

In der gesamten Studienphase ist eine geistliche und supervisorische (ggf. auch eine psychologische) Begleitung vorgesehen.

Die Studienphase dient der menschlichen, geistlichen und fachlichen Bildung für den priesterlichen Dienst (RO 21).

Studieninhalte

Für die Studieninhalte und die entsprechenden Prüfungsleistungen sind die Leitungen der jeweiligen Studienorte verantwortlich.

Ordnung des Zusammenlebens

Priesterkandidaten, die in Sankt Georgen studieren,

wohnen – soweit keine anderen Regelungen getroffen werden – im dortigen Priesterseminar. Für sie gilt die „Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen“.

Für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe entsandt werden, gilt der „Ordo Pontificii Collegii Germanici et Hungarici“.

Für Priesterkandidaten im Studienhaus St. Lambert gilt die dortige „Lebensordnung“.

Semestergespräche/Trimestergespräche

Während der Studienphase führen die Priesterkandidaten Gespräche (mind. zwei pro Jahr) sowohl mit der Seminarleitung des Priesterseminars des Studienortes als auch mit dem Regens des Bistums Limburg. Die Gespräche sollen dazu dienen, die Persönlichkeit des Priesterkandidaten und seine Reflexionsfähigkeit zu entwickeln bzw. ihn in dieser Entwicklung zu unterstützen. Dazu sind klare Rückmeldungen durch die Regenten notwendig, auch in Bezug auf die Eignung/Nichteignung.

Die Gespräche werden vom Priesterkandidaten dokumentiert und vom Regens gegebenenfalls ergänzt und schließlich von beiden unterzeichnet. Diese gesamte Dokumentation liegt sowohl dem Priesterkandidaten als auch beiden Regenten vor.

Andere Gespräche im Verlauf der Ausbildungsphase werden ebenfalls in dieser Weise dokumentiert, sobald ein Gesprächsteilnehmer dies wünscht.

Praktika

Während der Studienphase sind in der vorlesungsfreien Zeit Praktika abzuleisten.

Veranstaltungen während der ersten Bildungsphase

Während der ersten Ausbildungsphase sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern der Bewerbungskreise PR und GR vorgesehen.

Nach den Praktika und vor der Anstellung sind Gruppensupervisionen (zusammen mit anderen Limburger Bewerbungskreismitgliedern und Priesterkandidaten) vorgesehen.

Außerdem kann in Absprache mit dem Bewerbungskreismitglied die Ausbildungsleitung Supervision (ggf. auch eine psychologische Begleitung) veranlassen.

⁸ Vgl. hierzu: Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. (Kleruskongregation 08. Dezember 2016, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209) Rahmenordnung für die Priesterbildung (Deutsche Bischofskonferenz, 01. Dezember 1988, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 42).

5.1.2 Die zweite Bildungsphase: Hinführung zur Priesterweihe und Berufseinführung⁹

In Fortführung zur ersten Bildungsphase beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die zweite Bildungsphase umfasst weiterhin folgende Elemente (RO 145–148):

a) *Von der Aufnahme in den Pastorkurs bis zur Priesterweihe*

Die Aufnahme in das Pastorseminar bzw. in den Pastorkurs

Nach den Eindrücken aus einem „Assessment Center“ (incl. einer Potentialanalyse), dem Votum der beiden Regenten, dem erfolgreich abgeschlossenen Theologiestudium und der Annahme (Admissio) durch den Bischof beginnt ab dem darauffolgenden 1. September der Pastorkurs.

Für Kandidaten, die nicht den vorgeschriebenen Weg durch das Priesterseminar gegangen sind, ist zur Prüfung der Eignung zum Priesterberuf eine Probezeit von mindestens einem Jahr vor der Zulassung zum Pastorkurs erforderlich (RO 145).

Ab Beginn des Pastorkurses besteht für die Weihekandidaten ein Ausbildungsverhältnis mit dem Bistum Limburg. Sie erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Das Pastoralpraktikum

Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei und verschiedener pastoraler Felder. Hierzu gehören das aktive Mitleben und nach Möglichkeit die geistliche Gemeinschaft im Pfarrhaus, das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Die genauen Ausführungen des Pastoralpraktikums regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Der Diakonatskurs im Pastorseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse

Integriert in den Zeitraum zwischen dem Beginn des

Pastorkurses und der Diakonenweihe findet ein zusammenhängender Diakonatskurs im Pastorseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann die Diözese Kooperationen mit anderen Bistümern bilden. Inhaltliche Schwerpunkte während des Diakonatskurses sind u. a.:

- Theologie und Spiritualität des diakonalen Dienstes
- Lebenskultur und Lebensform
- Weiheversprechen
- Pastoralliturgik
- Homiletik und Kasualien
- Kirchenrecht (Ehevorbereitung, Rechte und Pflichten als Kleriker, Treueid)

Ergänzend zu diesem zusammenhängenden Diakonatskurs finden weitere Ausbildungsmodule wochen- oder tageweise zusammen mit den Parallelkursen im Rahmen des Pastoralpraktikums statt.

Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Diakonenweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Diakonenweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß can. 1025; 1051f. CIC das Skrutiniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Das Diakonatspraktikum in einer Pfarrei

Das Diakonatspraktikum dient der Einübung in die Lebensform und in die Dienste des Diakons. Es wird in der Regel unter denselben örtlichen und personalen Rahmenbedingungen des Pastoralpraktikums abgeleistet.

Gemäß den Weiheversprechen stellen die Sorge für die Bedürftigen, die Verkündigung und das Gebet den Schwerpunkt der Tätigkeiten dar.

Rechtzeitig zum Termin des Skrutiniums vor der Priesterweihe erstellen der Praktikumpfarrer und weitere Pfarreimitglieder ein Gutachten mit Votum und übersenden dieses an den Regens.

Der Presbyteratskurs im Pastorseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungsmodule

Als Vorbereitung auf die Priesterweihe findet ein vierwöchiger Presbyteratskurs im Pastorseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann das Bistum Limburg Kooperationen mit anderen Bistümern bilden.

Inhaltliche Schwerpunkte während des Presbyteratskurses sind u. a.:

⁹ Vgl. zum Folgenden: Rahmenordnung DBK für die Priesterausbildung, S. 80ff.

- Pastorale Kompetenzen/Praxisreflexion: Erfahrungen im Diakonat
- Theologie und Spiritualität des priesterlichen Dienstes
- Lebenskultur und Lebensform
- Weiheversprechen
- Liturgie und Homiletik
- Sakramente der Heilung
- Kirchenrecht (Ökumene, Taufe, Ehe, Beichte)

Ergänzend zum Presbyteratskurs finden während des Diakonatspraktikums zusätzliche Ausbildungsmodule im Priesterseminar Limburg und ggf. an anderen Orten innerhalb und außerhalb der Diözese gemeinsam mit den Parallelkursen statt.

Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Priesterweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Priesterweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß can. 1025; 1051f. CIC das Skrutiniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn durch schwerwiegenden Grund einzelne Ausbildungsmodule versäumt wurden, sind diese nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten nachzuholen.

b) Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Abschluss des Pastoralexamens

Dieser Teil der Berufseinführung umfasst die Zeit von der Priesterweihe bis zum Abschluss des Pastoralexamens (vgl. RO 161). Dazu wechselt der Neupriester in der Regel zum 01. August auf seine erste Kaplansstelle.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Im engeren Sinn schließt diese Phase der Berufseinführung die ersten zwei Jahre nach der Priesterweihe ein, in denen der Kaplan in der Regel seine erste Stelle innehat. Ziel dieser Berufseinführungsphase ist die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die persönlich verantwortete und geistlich vollzogene selbständige Ausübung des priesterlichen Amtes.

Folgende Elemente charakterisieren diese Berufseinführungsphase:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsinhalte, die zum Pastorkurs gehören.
- Eine Sozialraumerkundung (siehe Prüfungsordnung)
- Spezifische sozialpastorale Aufgaben im Blick auf die Pastoralexamensarbeit (siehe Prüfungsordnung)
- Ausbildungsmodule
- Exerzitien
- Treffen mit dem Spiritual
- Tag der Priester und Diakone
- Regensgespräche

Näheres regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Den Ausbildungsmodulen ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Freistellung zum Zweck der Ausbildung die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg“ (SVR I C 1 § 3).

Das Pastoralexamen

Zu Beginn des dritten Kaplansjahres wird das Pastoralexamen abgeschlossen.

Die näheren Einzelheiten zum Pastoralexamen regelt die Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Priester und das ausführliche jeweils aktuelle Ausbildungskonzept.

c) Berufseinführung nach dem Pastoralexamen bis zum Ende der Kaplanszeit

Dieser Teil der Berufseinführung umfasst die Zeit vom Abschluss des Pastoralexamens bis zum Ende der Kaplanszeit. (vgl. RO 161).

Dazu bleibt der Kaplan in der Regel zunächst noch das dritte Jahr auf seiner ersten Kaplansstelle und wechselt dann zum 01. August auf die zweite Kaplansstelle (viertes bis sechstes Kaplansjahr).

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Ziel dieser Berufseinführungsphase ist die weitere Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die persönlich verantwortete und geistlich vollzogene selbstän-

dige Ausübung des priesterlichen Amtes.

Folgende Elemente charakterisieren diese Berufseinführungsphase in Fortführung:

- Ausbildungsmodule
- Exerzitien
- Treffen mit dem Spiritual
- Regensgespräche

Den Ausbildungsmodulen ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Freistellung zum Zweck der Ausbildung die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg“ (SVR I C 1 §3).

Pfarrexamen

Zur Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer ist das Pfarrexamen (RO 162) abzulegen.

Das Pfarrexamen soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den Dienst als Pfarrer erforderlich sind.

Frühestens nach den ersten drei Kaplansjahren können Priester sich beim Regens (während der Kaplanszeit) bzw. Personaldezernenten (nach der Kaplanszeit) für das Pfarrexamen bewerben.

Der Regens bzw. der Personaldezernent schlägt nach erfolgter Anmeldung des Priesters und in Rücksprache mit dem Ausbildungsteam bzw. dem Team der Abteilung Personaleinsatz der Personalkammer den Kandidaten zur Prüfung vor.

Die Personalkammer entscheidet über die Zulassung zum Pfarrexamen unter Hinzuziehung diverser Voten.

Die näheren Einzelheiten zum Pfarrexamen regelt die Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Priester und das aktuelle Ausbildungskonzept.

5.1.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach dem Pfarrexamen und umfasst das ganze weitere Berufsleben des Priesters (RO 163). Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat.

5.2 Ausbildung zum Ständigen Diakon

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Bistum Limburg dient vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakon (Persönlichkeitsentwicklung) und darüber hinaus zur Befähigung zum pastoralen Dienst als Ständiger Diakon.

Es ist Aufgabe der Weihekandidaten für den Ständigen Diakon, in der Ausbildungszeit sowohl wichtige Traditionen als auch Veränderungen des gesellschaftlichen und des kirchlichen Lebens wahrzunehmen. Sie üben sich darin, zukünftig ihr Diakonamt auch im Zeugnis in der eigenen Ehe und mit der Familie zu leben.

5.2.1 Die erste Bildungsphase: Theologiestudium

Ständiger Diakon im Hauptberuf im Bistum Limburg kann werden, wer bereits im pastoralen Dienst des Bistums tätig ist und die dafür notwendigen Qualifikationen erworben hat.¹⁰

Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Limburg kann werden, wer eine der beiden im Folgenden beschriebenen theologischen Ausbildungen vorweisen kann:¹¹

a) Theologie im Fernkurs

Erfolgreiches Absolvieren des Grund- und Aufbaukurses „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Während des ersten Ausbildungsjahres zum Ständigen Diakon muss der Pastoraltheologische Kurs abgeschlossen werden.

b) Vollstudium Katholische Theologie

Erfolgreiches Absolvieren eines Vollstudiums in katholischer Theologie (Abschluss mit Diplom, Magister, Lizentiat oder vergleichbar).

Bestehen Zweifel über den genauen Umfang der theologischen Studien und die damit erworbenen Qualifikationen, werden in Absprache mit der Domschule Würzburg (Theologie im Fernkurs) Vereinbarungen über mögliche Zusatzleistungen oder Ergänzungsprüfungen getroffen.

Nach dem Abschluss der entsprechenden theologischen Studien erfolgt die Bewerbung.

¹⁰ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 23, Nr. 4.4.1. Im Bistum Limburg ist der zweite und dritte beschriebene Zugangsweg möglich.

¹¹ Vgl. zum Folgenden: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 20, Nr. 4.3.1.

5.2.2 Die zweite Bildungsphase: Diakonatskreis¹²

Die Ausbildung und Formung in der zweiten Bildungsphase erfolgt im Diakonatskurs.

Die Ausbildung geschieht bei Bewerbern für den Ständigen Diakon im Zivilberuf nebenberuflich. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (ThiF) wird ein Praktikumsentgelt entrichtet. Bei Bewerbern für den Ständigen Diakon im Hauptberuf wird die Ausbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit absolviert.

Vorläufige Aufnahme in den Bewerbungskreis

Die vorläufige Aufnahme in den Bewerbungskreis durch den Bischof erfolgt nach der erfolgreichen Absolvierung des Bewerbungsverfahrens (Assessmentcenter, Bewerbungsgespräch, Einholung von Referenzen).

Aufnahme in den Bewerbungskreis

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis durch den Bischof erfolgt am Ende des ersten Jahres der Ausbildung mit der Beauftragung der Dienste des Akolythates und Lektorates. Vor dieser Aufnahme erfolgt eine kanonistische Prüfung durch den Rechtsdirektor des Bistums. Voraussetzung zur Beauftragung für Bewerber um den Ständigen Diakon im Zivilberuf ist außerdem (je nach theologischer Vorbildung) der erfolgreiche Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (ThiF).

Ausbildungscurriculum

Die Ausbildung in der Zeit des Bewerbungskreises und des Weiehkurses erfolgt in einem in der Regel dreijährigen modularisierten Ausbildungscurriculum in den jeweiligen Diakonatskreisen und in Praktikumpfarreien unter Anleitung eines Mentors/einer Mentorin. Diese Treffen sind geprägt von einer Einführung in das geistliche Leben, der Klärung der Berufung, dem Austausch von Erfahrungen und der Hilfe bei der Ausbildung.¹³ Es erfolgt überdies eine adäquate Einbindung der Ehefrauen bzw. der Familien der Bewerber in die Ausbildung bei konkreten einzelnen Treffen zum Erfahrungsaustausch und der geistlichen Vertiefung.

Die Module des Ausbildungscurriculums im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum

¹² Zu den Zulassungsschritten zur Diakonenweihe siehe im Detail: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 18f. und Ratio fundamentalis, Nr. 45.

¹³ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 17.

Limburg“ beschrieben. Für das Ausbildungsziel „Ständiger Diakon im Hauptberuf“ werden nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten jene Module absolviert, die nicht bereits Bestandteil einer vorherigen Ausbildung (etwas zum Gemeinde- oder Pastoralreferenten) waren.

Pastoralpraktikum

Während der Ausbildungszeit im Diakonatskreis wird unter Begleitung und Anleitung eines Mentors/einer Mentorin ein Pastoralpraktikum in einer Pfarrei nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten absolviert. Die im Pastoraltheologischen Kurs vorgesehenen 150 Stunden Praktikum werden damit verrechnet. Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei und der Reflexion pastoraler Arbeit. Hierzu gehören das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Unter Anleitung der Mentorin bzw. des Mentors sind folgende Lernziele anzugehen:

- Projekte aus den Grundvollzügen pastoralen Handelns selbständig durchführen,
- den Gemeindealltag in seinen Spannungen, Anforderungen und Verpflichtungen leben lernen,
- die eigene Arbeit in Auseinandersetzung mit dem gewonnenen theologischen Wissen und den pastoraltheologischen Erkenntnissen kritisch reflektieren,
- Seelsorge lernen in Unterstützung und Begleitung einzelner, in Fragen des Glaubensweges und der Lebensführung,
- Menschen der Gemeinde befähigen, ihre Sendung in Kirche und Welt anzunehmen und auszuüben,
- Formen der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen der pastoralen Tätigkeit erlernen und einüben: mit den Gruppen der Gemeinde, den synodalen Gremien und den hauptberuflichen Trägern der Pastoral,
- einen Überblick gewinnen in Verwaltung und Organisation einer Gemeinde, sowie das Einüben pastoraler Grundkompetenzen.

Der Diakonatskreis wird abgeschlossen mit dem Ablegen der Pastoralprüfung gemäß Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakon im Bistum Limburg, vom 25. Juni 2018.

Weihekurs¹⁴

Die Aufnahme in den Weihekurs und unter die Weikandidaten (Admissio) erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der Pastoralprüfung.

Die Module des Ausbildungscurriculums des Weikurses bis zur Weihe sind in dem „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ umschrieben.

Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Der Bischöfliche Beauftragte für die Diakone schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor werden mit einem Referenzfragebogen Stellungnahmen der Pfarrgemeinde des Kandidaten, des Pfarrers und des Mentors eingeholt. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium (gemäß can. 1025; 1051f. CIC) durch den Bischof.¹⁵

Diakonenweihe

Die Weihe erfolgt in der Regel gemeinsam mit den Kandidaten für das Priesteramt am Samstag vor dem Christkönigssonntag.

5.2.3 Die dritte Bildungsphase: Berufseinführungsphase¹⁶

Die Berufseinführungsphase schließt sich an die Weihe an. Sie erfolgt gemäß der Ordnung für die Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg vom 25. Juni 2018 und umfasst zwei Jahre. In dieser Zeit ist der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone zuständig.

5.2.4 Die vierte Bildungsphase: Fortbildungen

Die vierte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Ständigen Diakone. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Personalentwicklung) und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

5.3 Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten

5.3.1 Die erste Bildungsphase: Theologiestudium und Bewerbungskreis

Die erste Bildungsphase dient

¹⁴ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 19 Nr. 4.2.5.

¹⁵ Siehe hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 19 Nr. 4.2.4.

¹⁶ Vgl. hierzu Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 20, Nr. 4.3.

- dem Studium der Theologie
- dem Kennenlernen des Berufsbildes des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin in der Diözese Limburg
- der Klärung der Frage nach der eigenen Berufung
- der Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Auseinandersetzung mit den Kompetenzen für den Beruf)
- dem Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Berufe
- der Klärung der persönlichen Eignung für die Arbeit im Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen des kirchlichen Lebens und der Kirche als Institution und Arbeitgeberin
- dem Einüben von pastoralen Kompetenzen
- dem Kennenlernen und Einüben von Grundvollzügen des geistlichen Lebens
- dem Kennenlernen des Bistums Limburg und seiner Entwicklungen
- der Auseinandersetzung mit weiteren Themen, die Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis PR des Bistums Limburg

Im Bewerbungskreis PR sind diejenigen Personen zusammengeschlossen, die sich für den Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin interessieren. Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR bildet die Voraussetzung zur Bewerbung für die zweite Bildungsphase (die Pastoralassistenzeit) in der Diözese Limburg.

Die Aufnahme ist für Personen des Studienganges und mit dem Studienabschluss Magister Theologiae möglich.

Zukünftige Studierende können auf eigenen Wunsch ein Orientierungsjahr (z. B. im Felixianum Trier) absolvieren.

In Ausnahmefällen können auch Studierende mit dem abgeschlossenen 1. Staatsexamen in Katholischer Theologie für die Sekundarstufe II und anstehender oder erfolgreich abgeschlossener theologischer, insbesondere pastoraltheologischer, Ergänzungsstudien in den Bewerbungskreis PR aufgenommen werden.

Die Mindestzeit der aktiven Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR beträgt zwei Jahre. (Außer in begründeten Ausnahmefällen z. B. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger).

Interessenten am Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten stellen sich dem Ausbildungsreferenten/der Ausbildungsreferentin für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vor.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent über die Aufnahme.

Die Zeit im Bewerbungskreis¹⁷

In der Regel sind während dieser Zeit ein vierwöchiges Pastoralpraktikum und ein vierwöchiges Wahlpraktikum sowie ein Praktikum in Seelsorglicher Gesprächsführung (1 Woche) verbindliche Elemente. Außerdem sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern des Bewerbungskreises GR und den Priesterkandidaten vorgesehen.

Ende der Mitgliedschaft im Bewerbungskreis

Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR endet in der Regel durch Austritt der Kandidatin/des Kandidaten oder durch die Aufnahme oder Ablehnung für die Pastoralassistenzeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit dem Regens des Bistums Limburg als Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung und dem Personaldezernent des Bistums Limburg kann auch ein Mitglied aus dem Bewerbungskreis ausgeschlossen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR in Form einer passiven Mitgliedschaft geführt werden – jedoch nur bei weiterhin bestehender Option für den pastoralen Dienst. In dieser Zeit muss die betreffende Person an keiner Veranstaltung des Bewerbungskreises PR teilnehmen, nimmt aber jährlich mindestens einmal von sich aus Kontakt zur Ausbildungsreferentin/zum Ausbildungsreferenten auf.

5.3.2 Die zweite Bildungsphase: Pastoralassistenzeit und Berufseinführung¹⁸

Zur zweiten Bildungsphase gehören die Assistenzeit und die ersten beiden Dienstjahre als Berufseinführungsphase.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die Ausbildung geschieht durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten.

In der Pastoralassistenzeit geschieht die Ausbildung ebenfalls unter Anleitung einer Mentorin bzw. eines Mentors im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer, bzw. bei dem leitenden Priester.

In der Berufseinführungsphase geschieht die Ausbildung ebenfalls durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten im Zusammenwirken mit der Diözesanreferentin bzw. dem Diözesanreferenten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für den Pastoralassistentenkurs besteht aus folgenden Elementen:

- den Lern- und Entwicklungsschritten während der Zeit im Bewerbungskreis PR
- den schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- den Beobachtungen aus dem Assessment Center
- dem Einzelbewerbungsgespräch.

Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten werden mit einem für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrag als Pastoralassistent bzw. Pastoralassistentin durch das Bistum angestellt. Die Ausbildungszeit beträgt i. d. R. 2 Jahre.

In Ausnahmefällen kann bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 66 % auch ein dreijähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Ausbildungsinhalte auf drei Jahre der Assistenzeit zu verteilen.

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten werden in einer Pfarrei eingesetzt und ausgebildet.

Verbindlichkeit

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind verpflichtet, an den Ausbildungsmodulen teilzunehmen.

¹⁷ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 24f, Nr. 4.1 und S. 64ff.

¹⁸ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 26, Nr. 4.2.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn jemand durch Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund einzelne Tage versäumt, entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent, wie diese Elemente nachgeholt werden. Sollte die/der Auszubildende ein ganzes Ausbildungsmodul versäumen, hat er/sie dies gegebenenfalls mit einem anderen Ausbildungskurs nachzuholen. Falls das Nachholen der versäumten Module innerhalb der Ausbildungszeit nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Ausbildungsmodul auch in der Berufseinführungsphase nachgeholt werden oder die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent kann in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung ein Äquivalent festlegen.

Prüfungsrelevante Ausbildungsmodule müssen vor den entsprechenden Prüfungen absolviert werden, sonst kann nicht zu der entsprechenden Prüfung angetreten werden.

Wenn drei oder mehr Ausbildungsmodule nicht absolviert werden konnten, entscheidet der Personaldezent in Verbindung mit der Ausbildungsleitung und der zuständigen Ausbildungsreferentin/dem zuständigen Ausbildungsreferenten, ob und in welcher Form die Ausbildung weitergeführt werden kann.

Nachzuholende Ausbildungsmodule werden im Rahmen einer Abordnung geregelt und haben vor dienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrei Vorrang. In solchen Fällen verfällt der Anspruch auf Fortbildung nicht und die Kosten werden vom Bistum übernommen.

Abschluss der Assistenzzeit

Die Assistenzzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung PR. Die Zweite Dienstprüfung PR besteht aus drei praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und drei mündlichen Prüfungen.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:

- die Lehrprobe
- die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
- die schriftliche Hausarbeit

Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus:

- dem Bereich der Gemeindepastoral
- dem Kirchenrecht
- dem pastoralen Schwerpunktthema der Hausarbeit

Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte der Zweiten Dienstprüfung der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten.¹⁹

Sendung durch den Diözesanbischof²⁰

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzzeit werden die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vom Diözesanbischof in den Dienst des Bistums Limburg gesandt. Diese Aussendung geschieht in einer gottesdienstlichen Feier. Dabei erhalten sie die Bischöfliche Sendung, die konstitutive Voraussetzung für den hauptberuflich pastoralen Dienst ist.

Berufseinführungsphase

In den ersten beiden Dienstjahren, der Berufseinführungsphase, sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend, die nicht mit dem Fortbildungskontingent verrechnet werden:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsmodule, die zum Pastoralassistentenkurs gehören.
- Ausbildungsmodule: Dabei können mehrere Ausbildungsjahrgänge mit jährlich wechselnden Themen zusammengefasst werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfsfällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich.

Den Ausbildungsmodulen in der Berufseinführungsphase ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Für diese Ausbildungsmodule ist die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent verantwortlich.

5.3.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung²¹

Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten. Sie

¹⁹ Vgl. Prüfungsordnung PA vom 01.09.2018, Az.: 565R/36904/18/01/1.

²⁰ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 29, Nr. 6.

²¹ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 26, Nr. 4.3.

erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat und nach der Fort- und Weiterbildungsbildungsordnung des Bistums Limburg.

5.4 Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

5.4.1 Die erste Bildungsphase: Studium und Bewerbungskreis

Die erste Bildungsphase dient

- dem Studium der Religionspädagogik und Theologie
- dem Kennenlernen des Berufsbildes der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten in der Diözese Limburg
- der Klärung der Frage nach der eigenen Berufung
- der Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
- (Auseinandersetzung mit den Kompetenzen für den Beruf)
- dem Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Berufe
- der Klärung der persönlichen Eignung für die Arbeit im Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen des kirchlichen Lebens und der Kirche als Institution und Arbeitgeberin
- dem Einüben von pastoralen Kompetenzen
- dem Kennenlernen und Einüben von Grundvollzügen des geistlichen Lebens
- dem Kennenlernen des Bistums Limburg und seiner Entwicklungen
- der Auseinandersetzung mit weiteren Themen, die Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis GR des Bistums Limburg

Die Studierenden mit dem Berufswunsch Gemeindereferentin/Gemeindereferent bilden den Bewerbungskreis GR.

Die Mindestzeit der aktiven Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR beträgt zwei Jahre.

Die Aufnahme ist für Personen des Studiengangs Praktische Theologie und dem entsprechenden Studienabschluss an der Katholischen Hochschule Mainz, für Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie Freiburg oder von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg möglich.

Zukünftige Studierende können auf eigenen Wunsch ein Orientierungsjahr (z.B. im Felixianum Trier) absolvieren.

Interessentinnen und Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten stellen sich der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vor.

Nähere Einzelheiten zu einzureichenden Unterlagen regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent über die Aufnahme in den Bewerbungskreis.

Die Zeit im Bewerbungskreis

Während der Zeit im Bewerbungskreis sind Praktika abzuleisten. Außerdem sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern des Bewerbungskreises PR und den Priesterkandidaten vorgesehen.

Nach den Praktika und vor der Anstellung sind Gruppensupervisionen (zusammen mit anderen Limburger Bewerbungskreismitgliedern und Priesterkandidaten) vorgesehen.

Außerdem kann in Absprache mit dem Bewerbungskreismitglied die Ausbildungsleitung Supervision (ggf. auch eine psychologische Begleitung) veranlassen.

Ende der Mitgliedschaft im Bewerbungskreis

Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR endet in der Regel durch Austritt der Kandidatin/des Kandidaten oder durch die Aufnahme oder Ablehnung für die Gemeindeassistenzeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit dem Regens des Bistums Limburg als Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung und dem Personaldezernent des Bistums Limburg kann auch ein Mitglied aus dem Bewerbungskreis ausgeschlossen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR in Form einer passiven Mitgliedschaft geführt werden – jedoch nur bei weiterhin bestehender Option für den pastoralen Dienst. In dieser Zeit muss die betreffende Person an keiner Veranstaltung des Bewerbungskreises GR teilnehmen, nimmt aber jährlich mindestens einmal von

sich aus Kontakt zur Ausbildungsreferentin/zum Ausbildungsreferenten auf.

5.4.2 Die zweite Bildungsphase: Gemeindeassistenzeit und Berufseinführung

Zur zweiten Bildungsphase gehören die Assistenzeit und die ersten beiden Dienstjahre als Berufseinführungsphase.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die Ausbildung geschieht durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten.

In der Gemeindeassistenzeit geschieht die Ausbildung ebenfalls unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer bzw. bei dem leitenden Priester.

In der Berufseinführungsphase erfolgt die Ausbildung ebenfalls durch das Dezernat Personal unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten im Zusammenwirken mit der Diözesanreferentin bzw. dem Diözesanreferenten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für den Gemeindeassistentenkurs besteht aus folgenden Elementen:

- den Lern- und Entwicklungsschritten während der Zeit im Bewerbungskreis GR
- den schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- den Beobachtungen aus dem Assessment Center
- dem Einzelbewerbungsgespräch

Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten werden mit einem für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrag als Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent durch das Bistum angestellt. Die Ausbildungszeit beträgt i. d. R. 2 Jahre.

In Ausnahmefällen kann bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 66 % auch ein dreijähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall

sind die Ausbildungsinhalte auf drei Jahre der Assistenzeit zu verteilen.

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten werden in einer Pfarrei eingesetzt und ausgebildet.

Verbindlichkeit

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sind verpflichtet, an den Ausbildungsmodulen teilzunehmen.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn jemand durch Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund einzelne Tage versäumt, entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent, wie diese Elemente nachgeholt werden. Sollte die Auszubildende/der Auszubildende ein ganzes Ausbildungsmodul versäumen, hat er/sie dies gegebenenfalls mit einem anderen Ausbildungskurs nachzuholen. Falls das Nachholen der versäumten Module innerhalb der Ausbildungszeit nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Ausbildungsmodul auch in der Berufseinführungsphase nachgeholt werden oder die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent kann in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung ein Äquivalent festlegen.

Prüfungsrelevante Ausbildungsmodule müssen vor den entsprechenden Prüfungen absolviert werden, sonst kann nicht zu der entsprechenden Prüfung angetreten werden.

Wenn drei oder mehr Ausbildungsmodule nicht absolviert werden konnten, entscheidet der Personaldezernent in Verbindung mit der Ausbildungsleitung und der zuständigen Ausbildungsreferentin/dem zuständigen Ausbildungsreferenten, ob und in welcher Form die Ausbildung weitergeführt werden kann.

Nachzuholende Ausbildungsmodule werden im Rahmen einer Abordnung geregelt und haben vor dienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrei Vorrang. In solchen Fällen verfällt der Anspruch auf Fortbildung nicht und die Kosten werden vom Bistum übernommen.

Abschluss der Assistenzeit

Die Assistenzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung GR. Die Zweite Dienstprüfung GR

besteht aus drei praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und einem mündlichen Prüfungsteil.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:

- die Lehrprobe
- die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
- die schriftliche Hausarbeit

Die mündliche Prüfung besteht aus:

- dem Thema der Hausarbeit und sich daraus ergebenden (pastoral-)theologischen Kenntnissen

Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte zur Zweiten Dienstprüfung der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten.²²

Sendung durch den Diözesanbischof

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzzeit werden die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vom Diözesanbischof in den Dienst des Bistums Limburg gesandt. Diese Aussendung geschieht in einer gottesdienstlichen Feier. Dabei erhalten sie die Bischöfliche Sendung, die konstitutive Voraussetzung für den hauptberuflich pastoralen Dienst ist.

Berufseinführungsphase

In den ersten beiden Dienstjahren, der Berufseinführungsphase, sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend, die nicht mit dem Fortbildungskontingent verrechnet werden:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsmodule, die zum Gemeindeassistentenkurs gehören.
- Ausbildungsmodule: Dabei können mehrere Ausbildungsjahrgänge mit jährlich wechselnden Themen zusammengefasst werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfsfällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich.

Den Ausbildungsmodulen in der Berufseinführungsphase ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

²² Vgl. Prüfungsordnung GA vom 01.09.2018, Az.: 565L/17932/18/04/1.

Für diese Ausbildungsmodule ist die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent verantwortlich.

5.4.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

6. Module

Die hier und ausführlicher im Ausbildungskonzept beschriebenen Haltungen und Kompetenzen bilden den Zielhorizont für konkrete Ausbildungsmodule, die in dem „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ ausformuliert sind und aus denen die Ausbildung besteht. Diese werden in regelmäßigem Abstand evaluiert und entsprechend angepasst.

7. Ausführungen

Ausführungen zu dieser Ausbildungsordnung regelt das gemeinsame Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg.

Diese Ausbildungsordnung wird ad experimentum bis zum 31. August 2026 in Kraft gesetzt, vorbehaltlich einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung der ratio nationalis für die Priesterausbildung.

Diese Ausbildungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. September 2021 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Limburg, 17. Mai 2021

Az.: 565R/36904/21/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 274 Prüfungsordnung im Rahmen der Priesterausbildung

1. Pastorexamen

§ 1 Ziel des Pastorexamens

- 1 Das Pastorexamen bildet den Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung in der Priesterausbildung. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben

hat, die für den priesterlichen Dienst erforderlich sind.

2 Das Bestehen des Pastorexamens bedeutet nicht die Zulassung zum Pfarrexamen.

3 Das Pastorexamen besteht aus fünf Prüfungsleistungen, die in der Zeit als Weihekandidat und bis zu Beginn des dritten Kaplansjahres zu erbringen sind:

- Eherecht
- Probepredigt
- Lehrprobe
- Pastorexamensarbeit
- Mündliche Prüfung zum Pastorexamen

§ 2 Eherechtsprüfung

1 Dieser Prüfungsteil findet kurz vor der Diakonenweihe statt.

2 Für jeden Kandidaten sind 15 Minuten Prüfungszeit vorgesehen. Der eingeplante Zeitrahmen von insgesamt 25 Minuten dient außer der Prüfung der Begrüßung und Notenfindung.

3 Der Prüfungskommission gehören an: Generalvikar (Vorsitz), Regens (Protokollant), Personaldezernent, Rechtsdirektor/in (Fachprüfer/in)

§ 3 Probepredigten

1 Die unbenotete Homiletikprüfung wird in der Regel während des Diakonatskurses abgenommen.

2 Vortrag von mindestens zwei Probepredigten mit anschließender Nachbesprechung.

3 Prüfer: Dozent für Liturgik

§ 4 Lehrprobe

Es ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Dezernat Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem der Weihekandidat nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung	20 %
Unterricht	40 %
Stundenanalyse	20 %
Kolloquium	20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 5 Pastorexamensarbeit

1 Die Pastorexamensarbeit ist als „Pastoraltheologisches Tagebuch“ in den ersten zwei Kaplansjahren zu führen. Die einzelnen Teile dieses Tagebuches sollen und müssen aufeinander aufbauen, so dass letztlich eine zusammenhängende Arbeit von 40–50 Seiten entsteht.

2 Die einzelnen Teile dieses Tagebuches sind dem Regens vorzulegen.

3 Fragestellungen sind:

- Am Ende des ersten halben Jahres an der Kaplansstelle (i. d. R. zum 1. Februar) ist eine Sozialraumerkundung der Pfarrei vorzulegen (Umfang ca. 10 Seiten).
- Zum Ende des ersten Kaplansjahres (i. d. R. bis zum 31. Juli) sollen mit kirchenentwicklerischer Perspektive Handlungsfelder identifiziert und beschrieben werden, die bisher nicht oder nur wenig pastoral bedacht wurden.

Außerdem soll in diesem Teil der Arbeit in den Blick genommen werden, welche eigenständigen Lernentwicklungen angegangen werden sollen.

Der Umfang dieses Teils der Pastorexamensarbeit beträgt ca. 10 Seiten.

- Ausgehend von den erkannten Handlungsfeldern und den definierten Lernfeldern soll der Kaplan im zweiten Jahr verschiedene pastorale Formate unter der Fragestellung „Für wen sind wir da?“ ausprobieren und evaluieren. Außerdem soll ein Resümee gezogen werden, wie die Lernentwicklung verlaufen ist.

Der Umfang dieses Teils der Pastorexamensarbeit beträgt ca. 25–30 Seiten.

Am Ende des zweiten Jahres (i. d. R. zum 31. Juli) ist die gesamte Pastorexamensarbeit dem Regens vorzulegen.

- 4 Das Team der Abteilung Personalausbildung benotet die vorgelegte Arbeit und erstellt davon ausgehend ein erstes Votum, ob der Kaplan später (i. d. R. im Laufe des sechsten Kaplansjahres) zum Pfarrexamen zugelassen werden soll.

§ 6 Die mündliche Prüfung

- 1 Zu Beginn des dritten Kaplansjahres wird die mündliche Prüfung des Pastorexamens abgenommen.

- 2 Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:

- allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Pastorexamensarbeit
- aktuelles pastoraltheologisches Thema

Das Thema wird 4 Wochen vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

- 3 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

- 4 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 7 Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.

- 2 Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Regens, der Personaldezernent und als Fachprüferin/Fachprüfer für den Bereich der Pastoraltheologie die Dezernentin/der Dezernent Pastorale Dienste.

- 3 Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.

- 4 Der Regens ist Protokollführer während der mündlichen Prüfung.

§ 8 Benotung

- 1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für die einzelnen benoteten Prüfungsteile errechnet.

- 2 Die Gesamtnote für das Pastorexamen ergibt sich als Mittelwert der Noten der vier benoteten Prüfungsteile. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- 3 Am Ende des zweiten Kaplanjahres wird dem Priester ein Zeugnis über das bestandene Pastorexamen ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsteilen

- 1 Wird ein Prüfungsteil schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann dieser frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden,

wird das Pastorexamen als nicht bestanden dokumentiert.

- 2 Bei Nichtbestehen des Pastorexamens teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kaplan dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10 Unterbrechung der Prüfung

Kann ein Weiehkandidat, bzw. bei späteren Prüfungsteilen ein Kaplan, aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Weiehkandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

2. Pfarrexamen

§ 1 Ziel des Pfarrexamens

- 1 Jeder Priester muss vor der Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer das Pfarrexamen (vergleich RO 162) abgelegt haben. Das Pfarrexamen ist eine notwendige Voraussetzung für die Übernahme einer Pfarrstelle. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den Dienst als Pfarrer erforderlich sind.
- 2 Frühestens nach den ersten drei Kaplansjahren können Priester sich beim Regens (während der Kaplanszeit) bzw. Personaldezernenten (nach der Kaplanszeit) für das Pfarrexamen bewerben.
- 3 Nach dem Pastorexamen findet ein Gespräch zwischen Kaplan, Regens und Personaldezernenten statt, um weitere Perspektiven des Dienstes zu klären.
- 4 Die Beschäftigung mit pastoralen Fragestellungen im Rahmen von Fortbildungen ist als Zulassungsbedingung zum Pfarrexamen nachzuweisen.
- 5 Das Pfarrexamen besteht aus einer 45 minütigen mündlichen Prüfung.
- 6 Zur Vorbereitung des Pfarrexamens wird eine Literaturliste erstellt, die Grundlage für die Prüfung ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Pfarrexamen

- 1 Der Regens (während der Kaplanszeit) bzw. Personaldezernent (nach der Kaplanszeit) schlägt nach erfolgter Anmeldung des Priesters und in Rücksprache mit dem Ausbildungsteam bzw. dem Team der Abteilung Personaleinsatz der Personalkammer den Kandidaten zur Prüfung vor.

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:

1.1 Bestandene Pastorexamensarbeit und das erste darauf basierende positive Votum des Ausbildungsteams;

1.2 die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsmodulen im Bereich Pfarrverwaltung;

1.3.1 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Kaplanszeit in der Pfarrei durch den zuständigen Mentor, das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat;

oder

1.3.2 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Zeit als Kooperator in der Pfarrei durch den zuständigen Pfarrer, das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat;

1.4 ein Votum des Regens bzw. des Personaldezernenten;

1.5 der Nachweis über das bestandene Pastorexamen.

- 2 Die Personalkammer entscheidet unter Heranziehung der unter § 2, Absatz 1.1–1.4 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zum Pfarrexamen zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Entscheidung wird schriftlich dem Kandidaten mitgeteilt.

- 3 Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

Kandidaten können im Falle einer Ablehnung beim Generalvikar innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.

Dieser muss den Kandidaten nochmals anhören

und die Zulassung einer erneuten Prüfung unterziehen.

§ 3 Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
- 2 Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Regens bzw. der Personaldezernent, eine Fachreferentin/ein Fachreferent aus dem Pfarrverwaltungsbereich und der Leiter der Abteilung Kirchliches Recht als Fachprüfer für den Teil Kirchenrecht.
- 3 Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung bzw. der Abteilung Personaleinsatz legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
- 4 Als Fachprüferin/Fachprüfer werden für den Bereich Pfarrverwaltungskurs eine sachkundige Prüferinnen/ein sachkundiger Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Regens bzw. des Personaldezernenten ernannt.
- 5 Der Regens bzw. der Personaldezernent ist Protokollführer während der mündlichen Prüfung.

§ 4 Die mündliche Prüfung

- 1 Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:
 - Führen, Leiten und Steuern
 - Ein Bereich aus dem kirchlichen Recht: Sakramentenrecht oder Synodalrecht.

Der Bereich wird 3 Monate vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.
 - Themen aus dem Pfarrverwaltungsbereich. Die Themen werden 4 Wochen vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.
- 2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der

Prüfungskommission nur ganzzahlige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

- 3 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 5 Benotung

- 1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für die einzelnen benoteten Prüfungsteile errechnet.
- 2 Die Gesamtnote für das Pfarrexamen ergibt sich als Mittelwert der drei benoteten Prüfungsteile der mündlichen Prüfung einerseits und der Note des Pastorexamens andererseits. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- 3 Nach der Prüfung wird dem Priester ein Zeugnis über das bestandene Pfarrexamen ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.
- 4 Mit dem Bestehen des Pfarrexamens kann der Bischof dem Priester eine Pfarrei übertragen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsteilen

- 1 Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Pfarrexamen als nicht bestanden dokumentiert.
- 2 Bei Nichtbestehen des Pfarrexamens teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 7 Unterbrechung der Prüfung

Kann ein Kandidat aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

Limburg, 17. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 025A/62194/21/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 275 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer

Mit Blick auf die im Implementierungsauftrag vorgesehen zeitlichen Abläufe für die Anpassung der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ vom 30. September 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 578–582) wird die durch Verfügung vom 18. August 2020 bis zum 1. Juli 2021 verlängerte Geltung der Interventionsordnung (vgl. Amtsblatt 2020, 148) verlängert bis zum 31. Dezember 2021.

Limburg, 1. Juni 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/64037/21/20/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 276 Statut für die hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Limburg

Präambel

Die Sorge der Kirche um Kranke und Sterbende nimmt, ausgehend von dem Auftrag und dem Vorbild Christi (vgl. Mk 1, 32–34), in der Rangfolge pastoraler Verpflichtungen einen hohen und zentralen Stellenwert ein.¹ Die Kirche stellt sich seit ihrem Bestehen dieser christlichen Verpflichtung.

Auch unter den Bedingungen eines sich wandelnden Gesundheitssystems will Kirche nahe bei den Menschen sein, denn in ihnen begegnen wir dem Herrn: „Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36).

Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenhausseelsorge ist ein notwendiger Dienst im Krankenhaus. Krankenhausseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten und Zeichen der Kirche anbieten. Seelsorge im Krankenhaus ist diakonische Pastoral und lebt Kirche am Ort.

Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Horizont des christlichen Glaubens.

§ 1 Inhalt und Geltung des Statuts

Dieses diözesane Statut beschreibt verbindlich die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Krankenhaus. Es gilt für alle durch das Bistum Limburg beauftragten und hauptberuflich in der Krankenhausseelsorge eingesetzten Mitarbeiter/innen.

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

Das Angebot der Krankenhausseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und dient der Grundrechtssicherung und -ausübung. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV

¹ „Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36). Ein Impulspapier zur Sorge der Kirche um die Kranken/hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 46), Bonn 2018, S. 5.

steht der Kirche ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Krankenhäusern zu. Dies ist ebenso in Art. 54 HV und § 6 (5) HKHG 2011 sowie in Art. 48 RhPfVerf dargelegt.

§ 3 Einsatz und Aufgaben

- (1) Der/die Krankenhauseelsorger/-innen werden vom Bischof ernannt bzw. beauftragt und in Absprache mit dem Träger/der Leitung des Krankenhauses in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.
- (2) Arbeitsweise, Aufgabenbereiche, persönliche und fachliche Anforderungen werden in den Qualitätsstandards für die Katholische Krankenhauseelsorge im Bistum Limburg benannt.
- (3) Die Krankenhauseelsorger/-innen bilden im Bistum eine Arbeitsgemeinschaft. Sie dient dem fachlichen und kollegialen Austausch. Die Arbeitsgemeinschaft wählt den Sprecherkreis. Er berät die in der Krankenhauseelsorge anstehenden Fragen und wirkt an der Konzeptionsentwicklung mit. Er kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und veranstaltet die Jahrestagungen der Arbeitsgemeinschaft, die die inhaltlichen und strukturellen Themen der Klinikseelsorge erörtert. Die Teilnahme an den Jahrestagungen ist für die Krankenhauseelsorger/-innen verpflichtend.

§ 4 Einzelbestimmungen

- (1) Der Einsatz und die Anzahl hauptamtlicher Seelsorger/-innen richten sich nach Größe und Struktur des jeweiligen Krankenhauses.
- (2) Der/die Krankenhauseelsorger/-in hat die Verantwortung für die Krankenhauseelsorge und die Gottesdienste gemäß der Aufgabenumschreibung.
- (3) Wird die Krankenhauseelsorge von mehreren Hauptamtlichen wahrgenommen (in einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern), kann eine Leiterin/ein Leiter der Seelsorge ernannt werden.
- (4) Ist ein Priester als Leiter der Krankenhauseelsorge ernannt, ist er in der Regel „Krankenhauseelsorger mit dem Titel Pfarrer“.
- (5) Ist für ein Krankenhaus kein Priester als Krankenhauseelsorger ernannt worden, werden durch den Ortspfarrer Priester zur Übernahme der priesterlichen Dienste benannt.

(6) Der/Die Krankenhauseelsorger/-in ist Mitglied in den örtlichen Pastorkonferenzen und vernetzt sich mit dem Pastoralteam vor Ort.

(7) In Krankenhäusern, in denen kein/e hauptamtlicher/e Krankenhauseelsorger/in tätig ist, wird die Seelsorge im Rahmen der pastoralen Planung der Diözese und in Abstimmung mit dem zuständigen Ortspfarrer und in Absprache mit dem Pastoralteam geregelt.

§ 5 Zuordnung zum Träger/zur Leitung des Hauses

- (1) Der Krankenhausleitung ist das Konzept der Krankenhauseelsorge im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Gottesdienstordnung, die Anwesenheit im Krankenhaus, die Erreichbarkeit und die Vertretungsordnung werden im Krankenhaus und in der Pfarrei kommuniziert.
- (3) Abzustimmen sind der Einsatz in der innerbetrieblichen Fortbildung und der Zugang zu den für die Seelsorge erforderlichen Daten.

§ 6 Einbindung in die diözesane Struktur

- (1) Die Dienstaufsicht über die Krankenhauseelsorger/-innen wird durch den/die ggf. ernannte/n Leiter/in der Krankenhauseelsorge wahrgenommen.
- (2) Ist eine solche Leitung nicht ernannt, liegt die Dienstaufsicht bei dem/der beauftragten Referent/in im Dezernat Personal, der/die zudem die Dienstaufsicht über die ggf. ernannten Leitungen der Krankenhauseelsorge wahrnimmt.
- (3) Die Fachaufsicht wird von der/dem Referent/in im Dezernat Pastorale Dienste wahrgenommen.

Inkrafttretung

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft und löst das Statut vom 1. Juni 1968 (Amtsblatt Nr. 7, Nr. 89) ab.

Limburg, 14. Juni 2021
Az.: 009K/56163/21/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 277 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. März 2021, Tarifrunde 2021/2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 278 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für

die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5–15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Juni 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/21/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 279 Dienstanweisung des Generalvikars vom 28. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 28. Mai 2021

Das Infektionsgeschehen nimmt derzeit einen positiven Verlauf. In der Folge kommen die staatlichen Verordnungen in Bewegung, selbst wenn sie aktuell noch nicht weitreichende Lockerungen zulassen. Diese Dienstanweisung will dennoch weitere Möglichkeiten in Bezug auf Gremiensitzungen als auch auf dienstliche Zusammenkünfte eröffnen (siehe Abschnitte B.5 und C.1).

In pastoraler Sicht ist weiterhin auf die Bedeutung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche hinzuweisen (Abschnitt H).

Bezüglich des Arbeitens gilt die SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese bislang keine Regeln für Geimpfte und Genesene enthält, so dass die Vorschriften der Verordnung weiterhin für alle Mitarbeitenden gültig sind (siehe Abschnitt D.7).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert

sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern Veranstaltungen möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten.
5. Sitzungstermine von Gremien und kirchlichen Vereinen sollen weiterhin nach Möglichkeit nicht in Präsenzform stattfinden. Für die Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG liegt eine entsprechende Regelung vor. Wo es aber angeraten ist, aufgrund wichtiger Themen in Präsenz zu tagen, ist dies möglich. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz sind die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten (u. a. 10 m² pro teilnehmender Person, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.)
6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind (unbeschadet der „Bundesnotbremse“) im Sinne der Religionsausübung möglich. Präsentische Zusammenkünfte sind den jeweiligen Bedingungen anzupassen.

7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.
8. Konzerte, Chorproben und Auftritte von Chören sind untersagt. Proben von wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
9. Im Freien und bei bestimmten Inzidenz-Zahlen gibt es im hessischen Bistumsteil weitergehende Möglichkeiten zum Proben der Chöre. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de. Im rheinland-pfälzischen Bistumsteil sind die Probemöglichkeiten noch sehr gering und die Landesverordnungen haben aufgrund des Stufenplans des Landes nur eine geringe Geltungsdauer. Aktuelle Informationen können beim Referat für Kirchenmusik oder bei den Bezirkskantoren Rhein-Lahn und Westerwald erfragt werden.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind nur digital zulässig. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich. Ab einer Inzidenz von 165 sind diese Angebote nur als Einzelangebote zulässig.
3. Musikunterricht in Präsenzform in Räumen ist möglich mit Lehrer/in und Musikschüler/in oder

mit mehreren Schülerinnen und Schülern, wobei jeder Person 20 m² zur Verfügung stehen müssen. Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt die vorherige Testpflicht.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen weiterhin nach Möglichkeit in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz erforderlich oder angeraten ist, sind Sitzungen in Präsenz möglich. Die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (10 m² pro teilnehmender Person, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.).

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Soweit keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, sind insbesondere Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten von zu Hause aus durchzuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Mögliche entgegenstehende Gründe könnten sein: räumliche Gegebenheiten, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung.
2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche eine Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht generell geöffnet und nicht vermietet werden. Ausnahmen sind das Zur-Verfügung-Stellen für Gespräche der Erziehungs- und EFL-Beratungsstellen, um deren Hilfsangebote zu ermöglichen, die Kinder- und Jugendarbeit, sowie Sitzungen von Gremien und Pastoralteams.
3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Impfpriorisierungen

1. Alle im Religionsunterricht eingesetzten Pastoralen Mitarbeiter/innen können sich unabhängig von der Schulform aufgrund Zugehörigkeit zur zweiten Impfkategorie impfen lassen.
2. Darüber hinaus können alle Seelsorgerinnen und Seelsorger der dritten Impfkategorie zugeordnet werden. Entsprechende Bestätigungen dafür können unter dezernatpersonal@bistumlimburg.de angefordert werden. Die Entscheidung zur tatsächlichen Durchführung der Impfung liegt dann beim jeweiligen Impfzentrum.
3. Nach der Impfverordnung § 4 Abs. 1 Nr. 8 können die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haupt- und ehrenamtlich Tätigen in die dritte Impfkategorie mit erhöhter Priorität

eingeorordnet werden. Voraussetzung ist, dass diese auch aktuell in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die dafür notwendigen Bestätigungsformulare für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz liegen vor. Für in Pfarreien Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch die Pfarrei erfolgen. Für in Verbänden und Einrichtungen Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch den Verband bzw. die Einrichtung erfolgen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, beim Ausstellen der Bescheinigungen gewissenhaft auf das tatsächliche Vorliegen der genannten Voraussetzungen (unmittelbarer Kontakt beispielweise im Zuge geplanter Kinder- und Jugendfreizeiten) zu achten.

H. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche erweisen sich zunehmend als eine der hauptleidtragenden Gruppen dieser Pandemie. Ihnen so schnell wie möglich wieder eine Perspektive zu geben, ist auch das Anliegen von Kirche im Bistum Limburg.
2. Alle Engagierten in der Jugendarbeit sind zu ermutigen, die Planungen für Kinder- und Jugendangebote im Sommer nicht vorschnell aufzugeben und nach Alternativen zu suchen. Die nun zügigen Impffortschritte und die entstehenden Möglichkeiten zu Teststrategien lassen zudem auf Spielräume hoffen.
3. Um bei den Vorüberlegungen zu unterstützen, wird von den Jugendabteilungen und -verbänden ein Konzept für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; es wird ein Hygienekonzept sowie Vorschläge zu Umsetzung von Teststrategien enthalten. Diesbezügliche Abstimmungen mit den Landesregierungen werden vorgenommen.
4. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind insbesondere auch Veranstaltungen im Freien in Erwägung zu ziehen (z. B. bei der Gestaltung von Gruppenstunden).
5. In Hessen sind bei einer Inzidenz unter 100 in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 20 Personen (in Stufe 1) bzw. 50 Personen (in Stufe 2) möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen zählen hier nicht mit. (vgl. Auslegungshinweise zur Jugendarbeit)

6. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

I. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

J. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragstellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 280 Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 21. Juni 2021

Ergänzend zur Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien setze ich diese aktualisierte Dienstanweisung für Gottesdienste bis auf Weiteres in Kraft. Es finden sich darin – angepasst an die derzeitigen Entwicklungen und neue Landesverordnungen – einige Lockerungen, etwa in der Frage von Gemeindegesang und (entfallender) Maskenpflicht bei Gottesdiensten im Freien (A.5); auch brauchen Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht mehr mitgezählt zu werden (B.3). Eine deutliche Entlastung für Erstkommunion- und Firmgottesdienste ergibt sich durch die Möglichkeit des Zusammensitzens mehrerer Hausgemeinschaften (B.2).

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonsti-

ge Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an Gottesdiensten nicht teilnehmen.

2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten in Hessen die Regeln für Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz gilt eine Begrenzung von 10 m² pro Person. In Trauerhallen kann in Rheinland-Pfalz am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).
5. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht. Gemeindegottesdienst ist im Freien erlaubt. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.
6. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
7. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
8. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein

ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze, wobei in Hessen bis zu zehn Personen und in Rheinland-Pfalz bis zu fünf Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zum nächsten Hausstand und in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarrei bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.
3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.
4. Ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist in Gottesdiensten zu tragen. In Hessen gilt die Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes. In Rheinland-Pfalz kann am Sitzplatz die Maske abgenommen werden. Bei Gottesdiensten im Freien gibt es am Sitzplatz generell keine Maskenpflicht. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
7. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
9. Gemeindegang innerhalb von Kirchen ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen. Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegang möglich.
10. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung.
11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Maske; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).
12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden den Mund-Nasenschutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen auch in Rheinland-Pfalz die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ kann durch die Kommunionsspendenden gesprochen werden.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Die Konzelebranten tragen Maske.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall

nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 281 Dienstanweisung des Generalvikars vom 21. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 21. Juni 2021

Das Infektionsgeschehen nimmt derzeit einen weiterhin positiven Verlauf; ebenso nimmt die Zahl der Geimpften stetig zu. Mit dieser Dienstanweisung können daher weitere Lockerungen zum Tragen kommen. Diese beziehen sich insbesondere auf den Bereich des häuslichen Arbeitens (s. D.1 und D.2), sofern die gesetzliche Verpflichtung dazu mit Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung zum 30. Juni 2021 wegfällt. Auch die Nutzung und Vermietung von Pfarrheimen u.ä. ist wieder möglich (E.2). In der Jugendarbeit haben sich die Gestaltungsmöglichkeiten erweitert (vgl. G).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes

Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten. In der sogenannten Stufe 2 in Hessen sind derzeit Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Räumen (mit Pflicht zu aktuellem Test) und bis zu 200 Personen im Freien erlaubt. In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen im Innenraum mit bis zu 100 Personen zulässig (mit Pflicht zu aktuellem Test), im Freien bis zu 250 Personen. Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.

2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten.
5. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz sind die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten (Abstandsregel, Maskenpflicht).
6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. In Rheinland-Pfalz entfällt bei Veranstaltungen der Katechese am Sitzplatz die Maskenpflicht.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.
8. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören sind gemäß der Verordnungen der Länder im Sinne von Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechendem Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. Für Innenräume gilt die Maskenpflicht und die Testpflicht. Unter den Sängerinnen und Sängern muss

ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig. Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, etc.).

D. Arbeitsplatz

1. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung läuft zum 30. Juni 2021 aus. Sofern keine Verlängerung der Ordnung erfolgt, entfällt damit ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zu vorrangigem Arbeiten von zu Hause aus. Das Arbeiten von zu Hause aus bleibt aber nach Absprache mit den Vorgesetzten möglich. Gegebenenfalls wird der Arbeitsstab Corona über Neuregelungen der Arbeitsschutzverordnung kurzfristig informieren.
2. Beim Arbeiten vom Arbeitsplatz aus dürfen Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt

werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann oder ob teilweise auf die Fortsetzung von häuslichem Arbeiten zurückgegriffen wird.

3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.
2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.
3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 282 Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 25. Juni 2021

Jüngste Veränderungen in der hessischen Landesverordnung lassen weitere Lockerungen für den hessischen Teil des Bistums zu und erfordern eine kurzfristige Anpassung der Dienstanweisung für die Gottesdienste, wobei das Land Hessen die Festlegung der Regelungen für Gottesdienste jetzt größtenteils den Kirchen selbst

überlässt. Die Veränderungen in dieser Dienstanweisung beziehen sich in erster Linie auf das Tragen von Masken und den Gemeindegang und die Einführung einer Inzidenzgrenze für diese Lockerungen (A.5 und 6).

In Rheinland-Pfalz ergeben sich bislang keine Veränderungen zur bisherigen Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Mindestanforderungen für Gottesdienste dürften mittlerweile an allen Orten erfüllbar sein. Damit ist die Feier von Gottesdiensten auch wieder in allen Kirchen möglich.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten in Hessen die Regeln für Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz gilt eine Begrenzung von 10m² pro Person. In Trauerhallen kann auch in Rheinland-Pfalz am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).

5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt.

6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:

a. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

b. In Rheinland-Pfalz entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z.B. Kommuniongang) ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Gemeindegesang ist nicht erlaubt.

c. In Hessen entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z.B. Kommuniongang) ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Gemeindegesang ist möglich. Die Wiederaufnahme des Gesangs sollte behutsam, in Maßen (z.B. durch eine angemessene Anzahl der Strophen) und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z.B. der Raumhöhe) erfolgen. Da der Aerosolstoß beim Gesang deutlich höher ist, ist es sinnvoll in kleineren Kirchen den Gesang noch sehr reduziert einzusetzen. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden. Steigt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis über 35, ist am Folgetag Gemeindegesang untersagt, und am Sitzplatz sind wieder Masken zu tragen.

7. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 250 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.

8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze, wobei in Hessen bis zu zehn Personen und in Rheinland-Pfalz bis zu fünf Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zum dann nächsten Hausstand und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherdzahl obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.

3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.

4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.

5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Corona-Bedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.

6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.

7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.

8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder einen Chor erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.
9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Maske; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).
10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden den Mund-Nasenschutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog „Der Leib Christi“ wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z. B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Da offene Gefäße auf dem Altar stehen, tragen die Konzelebranten Maske.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 283 Dienstanweisung des Generalvikars vom 25. Juni 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 25. Juni 2021

Die neue Verordnungslage in Hessen macht eine kurzfristige Aktualisierung der Dienstanweisung notwendig. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf Veranstaltungen in Hessen (B.1, 5 und 8). Die Bundesregierung hat zudem mitgeteilt, dass die Pflicht zu vorrangigem häuslichen Arbeiten zum 1. Juli 2021 tatsächlich entfällt (D.1).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Ver-

dacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten. In Hessen gelten bei Veranstaltungen und Zusammenkünften bis 25 Personen keinerlei Regeln (auch keine Kontaktnachverfolgung). Darüber hinaus sind Veranstaltungen in Räumen mit bis zu 250 Personen (mit Pflicht zu aktuellem Test) und bis zu 500 Personen im Freien erlaubt (jeweils mit Kontaktnachverfolgung). In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen im Innenraum mit bis zu 100 Personen zulässig (mit Pflicht zu aktuellem Test), im Freien bis zu 250 Personen (jeweils mit Kontaktnachverfolgung). Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgung mehr.

5. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht nur bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung nur in Rheinland-Pfalz).
6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist in Rheinland-Pfalz dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. In Hessen gilt es als Empfehlung, auch am Sitzplatz Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören sind nach den Verordnungen der Länder gemäß den Anforderungen für Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann. In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Veranstaltungen (siehe B.1). Beim Proben ohne Maske ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. In Rheinland-Pfalz gelten für Innenräume Maskenpflicht und Testpflicht. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Bei Chorproben in Innenräumen empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z. B. Kirchen und große Pfarrsäle. Die Erteilung von Einzel-Stimmführung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig. Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes).

D. Arbeitsplatz

1. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung läuft zum 30. Juni 2021 aus. Zum 1. Juli 2021 entfällt damit die Pflicht zu vorrangigem Arbeiten von zu Hause aus.
2. Beim Arbeiten vom Arbeitsplatz aus dürfen Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann oder ob teilweise auf die Fortsetzung von häuslichem Arbeiten zurückgegriffen wird.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht

zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.
2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt. In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.
3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 284 Instruktion zu den cc. 868 § 3 und 1116 § 3 CIC

Mit dem Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 hat Papst Franziskus einige Normen des Kirchenrechts geändert, um diese an das für die katholischen Ostkirchen geltende Recht anzupassen. Diese betreffen vor allem die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen durch katholische Amtsträger an nichtkatholischen Christen. Um mögliche Unklarheiten in der ökumenischen Praxis zu vermeiden, wird gemäß c. 34 CIC folgende Instruktion erlassen:

I. Taufen nach c. 868 § 3 CIC

Katholische Taufspender, die von der Möglichkeit des c. 868 § 3 CIC Gebrauch machen und ein Kind nichtkatholischer Eltern auf deren Bitte hin so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, haben vorher zu prüfen, ob kein Taufspender der entsprechenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angegangen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich unter der Angabe der Personalien des Täuflings und der Eltern sowie deren Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft in Form einer Bitte um die Taufferlaubnis vorzulegen.

Für die orthodoxen Kirchen, die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt diese

Voraussetzung des c. 868 § 3 CIC im Bistum Limburg grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind nichtkatholischer orientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden. Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Taufferlaubnis.

II. Eheschließungen nach c. 1116 § 3 CIC

Für die Eheschließung von nichtkatholischen orientalischen Christen bedarf es gemäß c. 1116 § 3 CIC einer Delegation durch den Ortsordinarius. Diese kann aufgrund der ostkirchlichen Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe nur Priestern erteilt werden. Dazu muss das mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllte Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen im Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden. Darüber hinaus ist zu erklären, dass die Voraussetzungen des c. 1116 § 3 CIC im Rahmen der Ehevorbereitung überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

III. Ritus, Eintragung in die Matrikelbücher und Unterrichtung der zuständigen Autorität

Katholische Spender haben die in I. und II. genannten Amtshandlungen gemäß c. 846 § 2 CIC nach ihrem eigenen Ritus vorzunehmen. Für die Gültigkeit der Eheschließung darf der Brautsegens nicht entfallen.

Die in I. und II. genannten Amtshandlungen sind mit Angabe der Zugehörigkeit des Täuflings bzw. der Nupturienten zur entsprechenden nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft mit laufender Nummer in die Matrikelbücher der Pfarrei einzutragen und die Unterlagen im Pfarrarchiv zu verwahren.

Die Unterrichtung der zuständigen Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft über die in I. und II. genannten Amtshandlungen obliegt dem Bischöflichen Ordinariat.

IV. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Limburg, 21. Mai 2021
Az.: 008R/9044/21/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 285 XV. Veränderungen im XV. Priesterrat der Diözese Limburg

Mit Termin 19. April 2021 hat der Bischof Herr Thomas Schön in Nachfolge von Frau Dorothee Heinrichs zum Sekretär des Priesterrats bestellt.

Mit Termin 5. Mai 2021 hat der Bischof Herr Pfarrer John Priya Dharson Manickaraj in Nachfolge von Herrn Pfarrer Dr. Christof Strüder in den Priesterrat berufen.

Nr. 286 Wahl zur Haupt-MAV/DiAG

Gemäß der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg hat das Gremium beschlossen, die Wahl zur Haupt-MAV/DiAG für die nächste Amtsperiode am Mittwoch, 28. Juli 2021, im Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden-Naurod durchzuführen.

Der Wahlausschuss ruft alle im Amt befindlichen Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen aus Einrichtungen, die die Mitarbeitervertretung des Bistums Limburg anwenden, zu dieser Wahl auf und lädt sie hiermit ein.

Die Wahl erfolgt ordnungsgemäß in den vier Wahlgruppen:

- Gruppe 1: Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat
- Gruppe 2: Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter
- Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen bei Gesamtverbänden von Kirchengemeinden und bei Kirchengemeinden
- Gruppe 4: Mitarbeitervertretungen bei sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträgern

Um den derzeit geltenden Hygienebestimmungen entsprechen zu können, findet die Wahl in der Wahlgruppe 4 zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr und die Wahl in den Wahlgruppe 1, 2 und 3 ab 14:00 Uhr statt.

Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Haupt-MAV/DiAG findet im unmittelbaren Anschluss an die Wahl am Nachmittag im Wilhelm-Kempf-Haus statt.

Weitere Informationen über die Anmeldung zur Wahl, die Kandidaturoptionen und die erforderlichen Hygienemaßnahmen werden auf der Internetpräsenz der Haupt-MAV/DiAG Limburg unter <http://www.diag-mav-limburg.de> bekannt gegeben.

Nr. 287 Welttag der Großeltern und Senioren am 25. Juli 2021

Papst Franziskus hat einen eigenen katholischen „Welttag der Großeltern und Senioren“ ausgerufen. Unter der Themenstellung „Ich bin mit dir alle Tage“ (vgl. Mt 28,20) feiert die Kirche diesen Welttag zu Ehren der Großeltern und der Seniorinnen und Senioren am 25. Juli dieses Jahres. Jeweils am vierten Sonntag im Juli eines Jahres gefeiert, liegt der Welttag zugleich immer in der Nähe des Gedenktages der Großeltern Jesu, der Heiligen Anna und Joachim.

Ältere Menschen tragen einen reichen Schatz an Lebens- und Glaubenserfahrung in sich, den es lohnt, mit den nachfolgenden Generationen, den Enkelinnen und Enkeln, zu teilen. Ein langes Leben ist reich an Begegnungen, Erlebnissen und Geschichten. Papst Franziskus weist in seiner Botschaft vom 22. Juni 2021 (vgl. Amtsblatt Bistum Limburg 2021, S. 326–328) darauf hin, dass an diesen Erfahrungen auch die junge Generation Anteil haben soll. „Wer, wenn nicht die Jungen, kann die Träume der Älteren aufnehmen und weitertragen? Aber dafür ist es notwendig, weiter zu träumen: In unseren Träumen von Gerechtigkeit, von Frieden, von Solidarität liegt die Möglichkeit, dass unsere jungen Menschen neue Visionen haben und wir gemeinsam die Zukunft aufbauen können. [...] Daher ist das Träumen mit dem Erinnern verknüpft. [...] Das Erinnern ist eine echte Aufgabe eines jeden älteren Menschen.“

Der Tag der Großeltern und Senioren kann in vielen Formen begangen werden. Er bietet die Chance, dass die Generationen zusammenkommen, Erlebnisse teilen und sich zu gemeinsamen Aktivitäten treffen. Auch die Seelsorgenden in unseren Gemeinden können viel zum Austausch vor allem von Glaubenserfahrung beitragen. Der Welttag kann zum Anlass genommen werden, einen Gottesdienst zur Themenstellung des Tages der Großeltern und Senioren zu gestalten, eine daraufhin thematisch ausgerichtete Heilige Messe zu feiern oder einfach Gelegenheit zu schaffen, Großeltern mit Enkelinnen und Enkeln in einer gemeinsamen Veranstaltung oder Aktivität zusammenzubringen.

Weitere Anregungen, Ideen, Gottesdienstbausteine und Fürbitten stehen unter <https://lebensalter.bistumlimburg.de>.

Nr. 288 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das

Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober 2021 den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag, 3. Oktober 2021, offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.

Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober 2021

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Bischöfli-

che Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 289 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat

überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2021: Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2021: Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2021: Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen

richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 290 Totenmeldung

Am 27. Mai 2021 verstarb Herr Diakon i. R. Hermann-Josef Scherer im Alter von 79 Jahren in Heidelberg.

Hermann-Josef Scherer wurde am 4. Oktober 1941 in Frankfurt geboren. Als Jugendlicher half er häufig dem Küster in seiner Heimatpfarre St. Gallus in Frankfurt und stellte sich so schon früh die Frage, ob es für ihn nicht eine Möglichkeit gäbe, im kirchlichen Bereich tätig zu werden. Beruflich führte sein Weg jedoch erst in eine kaufmännische Ausbildung an der privaten Fachschule für Kurzschrift und Maschinenschreiben seines Vaters, in der er nach dessen frühem Tod die kaufmännische Leitung übernahm.

Im Jahr 1962 begann er seine Tätigkeit als Sekretär bei der Italienischen Katholischen Mission in Frankfurt. Am 1. Mai 1963 wechselte er das Aufgabenfeld und übernahm die Stelle eines Küsters in Frankfurt-Sindlingen. Es war für ihn, wie er später einmal sagte, in jeder Beziehung ein Neuanfang, denn im gleichen Monat schlossen seine Frau Monika und er den Bund der Ehe. In der folgenden Zeit engagierte sich Hermann-Josef Scherer in der Arbeitsgemeinschaft der Küster auf Bistumsebene, wurde 1968 zusätzlich Pfarrsekretär und gestaltete in seiner Pfarrei Kinder-Wortgottesdienste. Er tat dies mit Freude, weil er auf diese Weise etwas von seinem Glauben weitergeben konnte. Um in der Sakramentenkatechese und dem Religionsunterricht das nötige Wissen zu erwerben, belegte er über mehrere Jahre hinweg theologische Fernkurse. Als im Jahr 1969 im Bistum Limburg unter der Leitung von Regens Niederberger ein Arbeitskreis für das Diakonat ins Leben gerufen wurde, meldete er sich für diesen an. Nach der Teilnahme am Aufbaukurs für Gemeindeassistenten erhielt er 1972 die Unterrichtserlaubnis für katholische Religionslehre und 1973 die Missio Canonica. Seit August 1972 erteilte er an der Grundschule in Frankfurt-Sindlingen Religionsunterricht. 1974 wurde er Gemeindeassistent und 1981 Gemeindeferent in der Pfarrei St. Dionysius. In der Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim übernahm er 1983 die Stelle einer Bezugsperson.

Da er nach der Teilnahme am ersten Diakonatskurs noch nicht das für die Weihe notwendige Alter hatte, musste er seinen Wunsch und die Bitte, Ständiger Diakon zu werden, zurückstellen und nahm von 1987 bis 1989 an einem weiteren Diakonatskurs teil.

Am 21. Oktober 1989 wurde er im Limburger Dom von Weihbischof Gerhard Pieschl zum Diakon geweiht.

Als Ständiger Diakon war er danach in den Gemeinden Bad Endbach-Hartenrod und Gladenbach eingesetzt. Geprägt von einem tiefen Glauben und Freude am seelsorglichen Dienst assistierte er in Eucharistiefeiern, leitete Wort-Gottes-Feiern und übernahm Beerdigungen, Taufen und Trauungen.

Zum 3. August 2008 trat er in den Ruhestand. Er zog mit seiner Ehefrau nach Nidda-Unterschmitteln, wo er im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Gemeinde mit Freude seinen Dienst als Diakon aktiv einbrachte. Nach einer Krebsdiagnose im Dezember 2020 zog er für die letzten Monate nach Zwingenberg in die Nähe seiner ältesten Tochter. Die letzten Wochen waren geprägt von vielen Begegnungen im Kreis der Familie verbunden mit einem liebevollen Abschiednehmen.

Wir danken Herrn Diakon Scherer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Seiner Frau und seinen vier Kindern, die ihn in seinem Dienst mitgetragen und unterstützt haben, gilt unser Mitgefühl.

Die Beisetzung erfolgte am 2. Juni 2021 auf dem Friedhof in Zwingenberg. Das Requiem wurde zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes gefeiert.

Nr. 291 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 31. Mai 2021 wurde P. Wendelin KÖSTER SJ als Spiritual für die Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar in Limburg und die Kapläne entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2021 hat der Generalvikar Personaldezernent Domkapitular Georg FRANZ bis auf Weiteres die kommissarische Leitung des Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat übertragen.

Mit Termin 1. Juni 2021 hat der Bischof Pfarrer i. R. Paul LAWATSCH zum Spiritual für die Ständigen Diakone in Ausbildung und Einsatz sowie für die Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar in Limburg und die Kapläne ernannt.

Mit Termin 5. Juli 2021 bis zur Wiederbesetzung hat der Generalvikar Bezirksdekan Peter HOFACKER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Biebertal ernannt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Matthias BÖHM als Kaplan im Pastoralen Raum Main-Taunus Süd eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Kaplan Sven MERTEN aus der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar in die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Mirko MILLICH als Kaplan in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Matthias THIEL als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2021 wird Neupriester Lucas WEISS als Kaplan in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. September 2021 hat der Bischof die Beauftragung von Diakon Hans-Jürgen BRAUN als bischöflichem Beauftragten für den ständigen Diakonat um weitere drei Jahre verlängert.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2021 wird Gemeindereferentin Bettina FRITZ aus der Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in den Schuldienst an der Helene-Lange-Schule in Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Anka CORDELEICK als Gemeindereferentin in den Pastoralen Raum Main-Taunus Ost mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Susanne ERDMANN-SEITHER als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Main-Taunus Süd eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 bis 30. August 2026 wird Herr Jörg HEUSER als Gemeindereferent auf der dynamischen Stelle Arbeit und Kirche in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Frau Marina JUNG als Gemeindereferentin in der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Tobias KUBETZKO als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Marvin NEUROTH als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2021 wird Herr Enrico WAGNER als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Main-Taunus Mitte eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Ablauf des 30. Juni 2021 hat der Generalvikar Frau Dezernentin Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS von der Aufgabe der kommissarischen Leitung des Dezernates Schule und Bildung im Bischöflichen Ordinariat entpflichtet.

Mit Termin 1. Juli 2021 hat der Bischof Herrn Ralf STAMMBERGER zum Dezernenten des Dezernates Schule und Bildung im Bischöflichen Ordinariat ernannt.